

Bayerisches Gesetz- und Verordnungsblatt

Nr. 8 München, den 29. Mai 1964

Datum	Inhalt	Seite
1. 4. 1964	Verordnung über Pläne und Beilagen in wasserrechtlichen Verfahren (WPBV)	97
27. 4. 1964	Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über den Finanzausgleich zwischen Staat, Gemeinden und Gemeindeverbänden (FAGDV 1960)	109
30. 4. 1964	Landesverordnung zur Änderung der Landesverordnung über die Ausübung des Friseurhandwerks	110
5. 5. 1964	Landesverordnung zur Änderung der Verordnung über Schmalfilmvorführungen	110
12. 5. 1964	Verordnung über die Übertragung von Aufgaben nach der Bundesnotarordnung	110
13. 5. 1964	Verordnung zur Änderung der Verordnung über den Vollzug des Hebammengesetzes	110
14. 5. 1964	Landesverordnung zur Änderung der Landesverordnung über giftige Pflanzenschutzmittel	111
22. 5. 1964	Landesverordnung über die Einfuhr von Klautieren, Fleisch, tierischen Erzeugnissen, tierischem Dünger, Rohfutter und Stroh	111

Verordnung über Pläne und Beilagen in wasserrechtlichen Verfahren (WPBV)

Vom 1. April 1964

Auf Grund des Art. 77 Abs. 2 des Bayerischen Wassergesetzes (BayWG) vom 26. Juli 1962 (GVBl. S. 143) erläßt das Bayerische Staatsministerium des Innern folgende Verordnung:

Inhaltsverzeichnis

Erster Teil

Allgemeine Vorschriften

- § 1 Allgemeine Anforderungen an Pläne und Beilagen
- § 2 Fertigung und Zahl der Unterlagen
- § 3 Ausgestaltung der Pläne im einzelnen
- § 4 Amtliche Stellungnahmen
- § 5 Erläuterung
- § 6 Übersichtslageplan und Lageplan
- § 7 Höhenangaben
- § 8 Standsicherheitsnachweise
- § 9 Grundstücksverzeichnis

Zweiter Teil

Besondere Vorschriften für die einzelnen Verfahren

Abschnitt I

Gewässerbenutzungen

- § 10 Entnehmen und Ableiten von Wasser aus oberirdischen Gewässern
- § 11 Aufstauen und Absenken von oberirdischen Gewässern
- § 12 Auflässen von Stauanlagen
- § 13 Entnehmen oder Einbringen fester Stoffe
- § 14 Einleiten von Stoffen in oberirdische Gewässer aus Sammelentwässerungsanlagen
- § 15 Einleiten von Stoffen in oberirdische Gewässer aus Gewerbe- und Industriebetrieben über eigene Werkentwässerungsanlagen
- § 16 Einleiten von Stoffen, die überwiegend aus Hausabwässern bestehen, in oberirdische Gewässer aus Einzelentwässerungsanlagen
- § 17 Einleiten von Stoffen in das Grundwasser aus Sammelentwässerungsanlagen und aus werkseigenen Anlagen von Gewerbe- und Industriebetrieben
- § 18 Einleiten von Stoffen, die überwiegend aus Hausabwässern bestehen, in das Grundwasser aus Einzelentwässerungsanlagen
- § 19 Entnehmen, Zutagefördern, Zutageleiten und Ableiten von Grundwasser für Wasserversorgungen und für Kühlanlagen
- § 20 Entnehmen, Zutagefördern, Zutageleiten und Ableiten von Grundwasser für landwirtschaftliche Bewässerung
- § 21 Entnehmen, Zutagefördern, Zutageleiten und Ableiten von Grundwasser für andere Zwecke als für Wasserversorgung, Kühlanlagen und landwirtschaftliche Bewässerungen

- § 22 Aufstauen, Absenken und Umleiten von Grundwasser
- § 23 Änderungen von Wasserbenutzungsanlagen

Abschnitt II

Gewässerausbau, Uferlinienfeststellung Schiff- und Floßfahrt

- § 24 Ausbau eines Gewässers
- § 25 Feststellen von Uferlinien
- § 26 Schifffahrt im öffentlichen Verkehr
- § 27 Schifffahrt und Floßfahrt im nichtöffentlichen Verkehr

Abschnitt III

Wasserschutzgebiete, Heilquellenschutzgebiete

- § 28 Wasserschutzgebiete
- § 29 Heilquellenschutzgebiete

Abschnitt IV

Anlagen in oder an Gewässern und Anlagen oder Anpflanzungen in Überschwemmungsgebieten

- § 30 Anlagen in oder an Gewässern
- § 31 Anlagen oder Anpflanzungen in Überschwemmungsgebieten

Abschnitt V

Erdaufschlüsse und Lagern, Ablagern oder Befördern von Stoffen

- § 32 Erdaufschlüsse
- § 33 Lagern, Ablagern oder Befördern wassergefährdender Stoffe

Dritter Teil

Übergangs- und Schlußvorschriften

- § 34 Anhängige Verfahren
- § 35 Inkrafttreten

Erster Teil

Allgemeine Vorschriften

§ 1

Allgemeine Anforderungen an Pläne und Beilagen

(1) Vorhaben, für die ein wasserrechtliches Verfahren durchzuführen ist, sind in Plänen und Beilagen (Unterlagen) erschöpfend darzulegen. Die Deutschen Normen (DIN) sind dabei zu beachten.

(2) Die Unterlagen müssen mindestens aus einer Erläuterung, einem Übersichtslageplan, einem Lageplan und einem Grundstücksverzeichnis bestehen, soweit in dieser Verordnung nichts anderes bestimmt ist.

(3) Sind für ein Vorhaben mehrere Verfahren erforderlich, so sind alle für die einzelnen Verfahren vorgeschriebenen Unterlagen vorzulegen. Die Verwaltungsbehörde kann im Einvernehmen mit dem Wasserwirtschaftsamt (Straßen- und Wasserbauamt) für mehrere Verfahren gemeinsame Unterlagen zulassen.

(4) Die Verwaltungsbehörde kann, auch bevor das Verfahren eingeleitet ist,

1. auf die Vorlage einzelner vorgeschriebener Unterlagen im Einvernehmen mit dem Wasserwirtschaftsamt (Straßen- und Wasserbauamt) verzichten,
2. über die in dieser Verordnung geforderten Unterlagen hinaus weitere Pläne und Beilagen, insbesondere Untersuchungen verlangen, wenn das für eine einwandfreie Würdigung des Vorhabens notwendig ist.

§ 2

Fertigung und Zahl der Unterlagen

Die Unterlagen müssen mit Datum versehen und vom Träger des Vorhabens und vom Planfertiger unterschrieben sein. Sie sind, soweit nichts anderes bestimmt ist, vierfach bei der Verwaltungsbehörde einzureichen. Die Verwaltungsbehörde kann weitere Ausfertigungen verlangen, wenn das für die Durchführung des Verfahrens erforderlich ist. Sie kann ferner so viele Übersichtspläne verlangen, als insgesamt den Bescheiden beigegeben werden sollen.

§ 3

Ausgestaltung der Pläne im einzelnen

(1) Für die Ausgestaltung der Pläne gelten folgende Normen:

- DIN 6 Ansichten, Schnitte, besondere Darstellungen,
 DIN 16 Normschrift, schräg,
 DIN 17 Normschrift, senkrecht,
 DIN 406 Maßeintragungen,
 DIN 824 Faltung auf DIN A 4 für Ordner.

(2) Werden Pläne farbig ausgefertigt, so sind darzustellen:

bestehende Anlagen	schwarz oder grau,
geplante Anlagen und Bodenauftrag	zinnoberrot,
abzubrechende Anlagen und Bodenabtrag	gelb,
Grenzen der beteiligten Grundfläche und der Wasser- und Bodenverbände	grün,
Grenzen der Flurbereinigungsgebiete	violett,
Überschwemmungsgrenzen	ultramarinblau,
Grenzen von Wasserschutzgebieten und Heilquellschutzgebieten	kobaltblau,
Fassungsbereich	-----
Engere Schutzzone	-----
Weitere Schutzzone	-----
Gemeinde- und Gemarkungsgrenzen	karminrot.

(3) Geplante Änderungen baulicher Anlagen sollen auf einem transparenten Deckblatt zum Plan der bestehenden Anlage dargestellt werden.

(4) Die Pläne müssen auf dauerhaftem Papier lichtbeständig gefertigt sein und einen 2,5 cm breiten Heftrand haben.

§ 4

Amtliche Stellungnahmen

Amtliche Stellungnahmen, die als Unterlagen benutzt werden, sind in der ersten Ausfertigung öffentlich beglaubigt, in den übrigen Ausfertigungen in Abdrucken beizufügen.

§ 5

Erläuterung

In der Erläuterung sind Träger, Zweck, Ort und Lage des Vorhabens anzugeben, die geplanten Maßnahmen zu begründen und ihre wasserwirtschaftlichen Auswirkungen, insbesondere auch der Einfluß auf die Güte der Gewässer, darzulegen. Ferner ist anzugeben, wie sich das Vorhaben für den Naturschutz auswirkt. Der Ausgangspunkt für die Höhenangaben und seine Höhenlage sind zu benennen und die Festpunkte zu beschreiben.

§ 6

Übersichtslageplan und Lageplan

(1) Als Übersichtslageplan sind Ausschnitte oder Pausen der Topographischen Karte des Landes Bayern im Maßstab 1:25 000, als Lageplan ist in der Regel die amtliche Flurkarte im Maßstab 1:5 000 oder größer zu verwenden. Beide Lagepläne sollen Höhenlinien enthalten.

(2) In beide Lagepläne sind einzutragen:

1. das Vorhaben (soweit möglich maßstäblich, sonst schematisch),
2. die Grenzen der Gemarkungen und Amtsbezirke (Gemeinden, Landkreise, Regierungsbezirke),
3. für oberirdische Gewässer: Name, Fließrichtung, amtliche Flußkilometrierung und Flußeinteilungszeichen,
4. bestehende Gewässerbenutzungsanlagen und andere Wasserbauten,
5. Überschwemmungsgebiete,
6. Wasserschutzgebiete und Heilquellschutzgebiete,
7. Natur- und Landschaftsschutzgebiete.

(3) In den Lageplan sind zusätzlich einzutragen:

1. die Grundstücke, auf denen das Vorhaben ausgeführt werden soll, und deren Flurstücksnummern, sofern hierfür nicht ein besonderer Flurstücksplan zweckmäßig ist,
2. die Festpunkte.

§ 7

Höhenangaben

Alle Höhenangaben sind auf Normal-Null (NN) zu beziehen. Ausnahmen können von der Verwaltungsbehörde im Einvernehmen mit dem Wasserwirtschaftsamt (Straßen- und Wasserbauamt) zugelassen werden.

§ 8

Standsicherheitsnachweise

(1) Standsicherheitsnachweise für die einzelnen Bauteile sind mit den übrigen Unterlagen vorzulegen. Die Verwaltungsbehörde kann im Einvernehmen mit dem Wasserwirtschaftsamt (Straßen- und Wasserbauamt) eine spätere Vorlage zulassen, insbesondere dann, wenn damit zu rechnen ist, daß im Verfahren eine Änderung der baulichen Gestaltung des Vorhabens gefordert wird.

(2) Die Standsicherheitsnachweise sind nach den anerkannten Regeln der Baukunst zu führen.

(3) Standsicherheitsnachweise sind nicht erforderlich

1. für Vorhaben, die nach Art. 82 der Bayerischen Bauordnung einer Baugenehmigung bedürfen,
2. für die in Art. 83 und 84 der Bayerischen Bauordnung ausgeführten Vorhaben,
3. für bauliche Anlagen des Bundes und der Länder.

§ 9

Grundstücksverzeichnis

(1) In das Grundstücksverzeichnis sind diejenigen Grundstücke aufzunehmen, auf denen das Vorhaben ausgeführt werden soll. Bezieht sich ein Vorhaben auf ein oberirdisches Gewässer, so ist auch das Gewässergrundstück aufzuführen.

(2) Im Grundstücksverzeichnis sind die Grundstücke mit Gemarkung, Flurstücksnummern, Namen und Anschriften der Eigentümer, der dinglich Nutzungsberechtigten und, soweit feststellbar, der Fischereiberechtigten, ferner die Rechte solcher Berechtigter nach Art und Umfang anzugeben.

Zweiter Teil

Besondere Vorschriften für die einzelnen Verfahren

Abschnitt I

Gewässerbenutzungen

§ 10

Entnehmen und Ableiten von Wasser aus oberirdischen Gewässern (§ 3 Abs. 1 Nr. 1 WHG)

(1) Dem Antrag auf eine Erlaubnis oder Bewilligung sind beizufügen:

1. Verzeichnis der Unterlagen,
2. Erläuterung des Vorhabens,
3. Übersichtslageplan,
4. Lageplan,
5. Querschnitte durch das Gewässer,
6. Längsschnitt und Querschnitte der Ableitung,
7. Pläne der baulichen Anlagen und der betrieblichen Einrichtungen,
8. Standsicherheitsnachweise,
9. Grundstücksverzeichnis,
10. amtliche Untersuchungsbefunde über die chemische, physikalische und bakteriologische Beschaffenheit des Wassers, wenn es mit Trinkwasserqualität verwendet werden soll.

Dient das Entnehmen oder Ableiten der Errichtung von Wasserkraftanlagen, so sind ferner beizufügen:

11. Kennlinien,
12. Datenblatt für Wasserkraftmaschinen,
13. Rahmenbetriebspläne.

(2) In der Erläuterung sind auch anzugeben oder zu begründen:

1. Art und Maß der Wasserbenutzung, Wasserverluste,
2. konstruktive Gestaltung der baulichen Anlagen unter Beachtung der Untergrundverhältnisse,
3. betriebliche Einrichtungen, insbesondere des Entnahgebauwerks und des Ableitungserinnes,
4. Niederschlagsgebiet des Gewässers,
5. Abflüsse des Gewässers und zwar niedrigstes Niedrigwasser (NNQ), mittleres Niedrigwasser (MNQ) und Zentralabfluß (ZQ),
6. Auswirkungen auf die Flußbettgestalt,
7. zusätzliche Angaben nach § 19 Abs. 2 und 7 oder § 20 Abs. 2, wenn die Wasserentnahme oder die Quellableitung der Wasserversorgung oder der landwirtschaftlichen Bewässerung dienen soll.

(3) In den Übersichtslageplan sind auch einzutragen die Entnahmestelle, die Anlagen zum Entnehmen und Ableiten und die Anlage, deren Zweck die Wasserbenutzung dient.

(4) In den Lageplan sind auch einzutragen die Lage der Querschnitte (Abs. 5) und die Ableitung.

(5) Die Querschnitte durch das Gewässer sind im Bereich der Entnahme oder Ableitung zu führen und in der Regel im Maßstab 1:100 darzustellen. Einzutragen sind der niedrigste Niedrigwasserstand (NNW), der mittlere Niedrigwasserstand (MNW), der Zentralwasserstand (ZW) und der höchste Hochwasserstand (HHW). Für geschiebeführende Flüsse sind, soweit vorhanden, die Höhen der mittleren Sohlen aus den letzten drei Querschnittsaufnahmen anzugeben.

(6) Der Längsschnitt der Ableitung ist in der Regel im Längenmaßstab 1:1000 und im Höhenmaßstab 1:100, die Querschnitte durch die Ableitung sind im Maßstab 1:100 darzustellen.

(7) In den Plänen der baulichen Anlagen sind die Bauwerke in Grundrissen und Schnitten in der Regel nicht kleiner als im Maßstab 1:100 darzustellen. Sie müssen auch die wasserwirtschaftlich bedeutsamen betrieblichen Einrichtungen (Turbinen, ortsfeste oder bewegliche Pümpfanlagen usw.) enthalten.

(8) Amtliche Untersuchungen sind solche der Staatlichen Chemischen Untersuchungsanstalten, der Staatlichen Bakteriologischen Untersuchungsanstalten, des Bayerischen Landesamtes für Wasserversorgung und Gewässerschutz, der Regierungen (Gewässergüteaufsicht) und des Sachverständigen für Strahlenschutz im Bayerischen Staatsministerium des Innern. Untersuchungsbefunde über den Gehalt an radioaktiven Stoffen sind nur auf Verlangen der Verwaltungsbehörde vorzulegen.

(9) Für Kennlinien, Datenblatt für Wasserkraftmaschinen und Rahmenbetriebspläne gilt § 11 Abs. 12 bis 14 entsprechend.

§ 11

Aufstauen und Absenken oberirdischer Gewässer (§ 3 Abs. 1 Nr. 2 WHG)

(1) Dem Antrag auf eine Erlaubnis oder Bewilligung sind beizufügen:

1. Verzeichnis der Unterlagen,
2. Erläuterung des Vorhabens,
3. Übersichtslageplan,
4. Übersichtslängsschnitt,
5. Lageplan,
6. Längsschnitt,
7. Querschnitte,
8. Bodenprofile,
9. Pläne der Grundwasserhöhengleichen,
10. Pläne der baulichen Anlagen und der betrieblichen Einrichtungen,
11. hydrotechnische Begründung,
12. Standsicherheitsnachweise,
13. Grundstücksverzeichnis.

Dient das Aufstauen oder Absenken der Errichtung von Wasserkraftanlagen, sind ferner beizufügen:

14. Kennlinien,
15. Datenblatt für Wasserkraftmaschinen,
16. Rahmenbetriebspläne.

(2) In der Erläuterung sind auch anzugeben oder zu begründen:

1. wasserwirtschaftliche, flußmorphologische, geologische und bodenkundliche Verhältnisse,
2. Aufbau, Tragfähigkeit und Dichtheit des Untergrunds im Einflußbereich des Vorhabens,
3. Höhe des Aufstauens und des Absenkens,
4. Wahl der Baukonstruktionen,
5. maschinelle und elektrische Einrichtungen,
6. Sicherung der Ufer im Stau- und Absenkbereich,
7. Pegel, Meß- und Anzeigeeinrichtungen,
8. Auswirkungen auf:

8.1 Wasserstände und Abflüsse; die Hochwasserstände sind aufzuzeigen anhand der Abflüsse, die durchschnittlich alle 10 und 50 Jahre erreicht oder überschritten werden (HQ₁₀ und HQ₅₀), und für ein noch seltener zu erwartendes Hochwasser,

8.2 Grundwasser,

8.3 Flußbett, Schwebstoff-, Geschiebe- und Eisverhältnisse,

8.4 Gewässerbenutzungsanlagen,

8.5 Bodenkultur, insbesondere auf bestehende Ent- und Bewässerungsanlagen,

8.6 Schiff- und Floßfahrt,

8.7 Verkehrswege,

8.8 Wasserschutz- und Heilquellenschutzgebiete,

8.9 Belange der Fischerei.

(3) In den Übersichtslageplan sind auch einzutragen die Anlage, deren Zweck die geplante Benutzung dient, ferner,

1. wenn aufgestaut werden soll, die Stauanlage, die beantragte Wasserhöhe und der Staubereich für den höchsten und niedrigsten Stau,
2. wenn abgesenkt werden soll, der Absenkungsbereich bei niedrigstem Niedrigwasser (NNQ).

(4) Der Übersichtslängsschnitt ist in der Regel nur für Gewässer erster Ordnung erforderlich; er hat den wasserwirtschaftlich zugehörigen Gewässerabschnitt darzustellen. Insbesondere sind auch Pegel, Gewässerbenutzungsanlagen, die Anlagen in und an Gewässern und die Anlagen, die der Unterhaltung dienen, ferner die Höhenangaben nach Abs. 6 und die amtliche Flußkilometrierung einzutragen.

(5) Der Lageplan mit Höhenlinien muß sich bis zur nächsten Stauanlage oder auf die zweifache Länge des hydrostatischen Staus und auf den Absenkungsbereich erstrecken und auch die Einträge nach Abs. 3 und 4 enthalten; ferner sind im Einflußbereich des Vorhabens die gewässerkundlichen Meßeinrichtungen, die Erdaufschlüsse und die Bohr-

und Schürfstellen für Bodenuntersuchungen einzutragen. Wird der Lageplan dadurch zu unübersichtlich, so sind bestimmte Darstellungen (z. B. Bohrstellen, Grundwasserbeobachtungsstellen, Grundwasserhöhen, Flurstücksnummern) in besondere Lagepläne aufzunehmen.

(6) Der Längsschnitt im Längenmaßstab des Lageplans und im Höhenmaßstab 1:100 oder größer muß sich bis zur nächsten Stauanlage oder auf die zweifache Länge des hydrostatischen Staus und auf den Absenkungsbereich erstrecken. Einzutragen sind die Flußkilometrierung, die Flußsohle im Talweg, die Uferhöhen, bestehende und geplante Dämme, Gewässerbenutzungsanlagen, Anlagen in und am Gewässer, Einmündungen und Pegel. Ferner sind anzugeben die ungestauten und gestauten oder abgesenkten Wasserspiegel bei niedrigstem Niedrigwasser (NNW), bei Zentralabfluß (ZW) und beim höchsten bekannten Hochwasser (HHW) oder bei einem errechneten höchsten Hochwasser. Für den Eintrag der unbeeinflussten Wasserspiegel sind möglichst Wasserspiegelfestlegungen zu verwenden.

(7) An Querschnitten sind beizufügen:

1. Querschnitte des Gewässers und der Vorländer in der Regel im Maßstab 1:100 mit Einträgen des Zustands vor und nach dem Aufstauen oder Absenken und der Wasserstände entsprechend dem Längsschnitt, für geschlebeführende Flüsse außerdem, soweit vorhanden, die Höhen der mittleren Sohlen aus den letzten drei Querschnittsaufnahmen,
2. typische Talquerschnitte im Maßstab 1:500 oder kleiner mit entsprechender Überhöhung; sie müssen insbesondere die Überschwemmungsgebiete und im Einflußbereich des Vorhabens die Untergrund- und Grundwasserverhältnisse erkennen lassen,
3. Regelquerschnitte im Maßstab 1:100 oder 1:50.

(8) Die Bodenprofile sind in Querschnitten im Einflußbereich des Vorhabens mit Angabe der Geländehöhe und der Meßpunkte aufgrund von Untersuchungen (Bohrungen, Schürfe, geophysikalische Meßverfahren) in einem Umfang darzustellen, daß eindeutige Aufschlüsse über die Sohlen der oberirdischen Gewässer, den Untergrund und das Grundwasser gewonnen werden können. In den Bodenprofilen sind die Grundwasseroberfläche mit dem Tag der Messung einzutragen.

(9) Die Pläne der Grundwasserhöhengleichen im Maßstab des Lageplans müssen sich auf den ganzen Stau- oder Absenkungsbereich erstrecken. In einem Plan sind die Grundwasserhöhengleichen vor dem Aufstauen oder Absenken mit dem Tag der Aufnahme darzustellen. Sind amtliche Unterlagen verfügbar, so sind auch die höchsten und niedrigsten Grundwasseroberflächen einzutragen; hierzu ist der Beobachtungszeitraum anzugeben. In einem weiteren Plan sind die Grundwasserhöhengleichen darzustellen, wie sie sich nach dem Aufstauen oder Absenken ergeben werden. Die Unterschiede zwischen den vergleichbaren Grundwasseroberflächen sind in Differenzplänen mit Linien gleicher Differenzen darzustellen.

(10) In den Plänen der baulichen Anlagen sind im Maßstab 1:100 oder größer die Bauwerke samt ihren Einrichtungen in Grundrissen, Schnitten und in der Ansicht vom Ober- und Unterwasser, ferner Einzelheiten der wasserwirtschaftlich bedeutsamen Betriebseinrichtungen und der Entlastungsanlagen (z. B. Rechenanlagen, Verschlusseinrichtungen, Wasserkraftmaschinen) darzustellen.

(11) Die hydrotechnische Begründung hat sich an Hand der gewässerkundlichen Grundlagen auf die hydraulischen Vorgänge in den beeinflussten Gewässern und an den einzelnen Bauwerken zu erstrecken; insbesondere ist auf Stau- und Senkungslinien, Betriebs- und Entlastungszu-

stände, Schleppspannungen und Grenzgefälle, Energieumwandlung und Grundwasserbewegung einzugehen.

(12) An Kennlinien sind je nach Zweck, Ausbauart und Betriebsweise erforderlich:

1. mittlere Abflußdauerlinie aus einer zusammenhängenden Jahresreihe,
2. für Laufkraftwerke und Speicherkraftwerke mit annähernd unverändertem Tagesbelastungsverlauf die Leistungsdauerlinie, ferner für Wasserspeicher:
3. Zuflußgang- und Zuflußsummenlinie, Abflußgang- und Abflußsummenlinie für ein Normal-, ein Naß- und ein Trockenjahr,
4. Stauinthalts- und Staufflächenkurven.

(13) Im Datenblatt für Wasserkraftmaschinen sind die Maschinen in ihren Hauptmaßen schematisch darzustellen und die wichtigsten Konstruktionsdaten und die Wirkungsgrade, insbesondere Turbinennennendurchfluß, Nennfallhöhe und Nennleistung anzugeben.

(14) Die Rahmenbetriebspläne müssen den Betrieb des Vorhabens in seinen Grundsätzen aufzeigen (z. B. Schwellbetrieb, Spitzenbetrieb, Hochwasserrückhaltung, Niedrigwasseraufbesserung).

§ 12

Auflassen von Stauanlagen (Art. 32 BayWG)

(1) Dem Antrag auf Genehmigung, eine Stauanlage dauernd außer Betrieb zu setzen oder zu beseitigen, sind beizufügen:

1. Verzeichnis der Unterlagen,
2. Erläuterung des Vorhabens,
3. Übersichtslageplan,
4. Lageplan,
5. Pläne der baulichen Anlagen,
6. hydrotechnische Begründung,
7. Standsicherheitsnachweise,
8. Grundstücksverzeichnis.

(2) In der Erläuterung ist auch anzugeben oder zu begründen:

1. inwieweit der Stau aufrechterhalten bleibt, wenn die Anlage dauernd außer Betrieb gesetzt wird,
2. wie die Anlage geändert wird,
3. wie die künftige Unterhaltung der Anlage geregelt werden soll.

(3) Die Pläne der baulichen Anlagen müssen Bestandspläne sein. Es ist einzutragen, welche Bauwerke aufgelassen, welche bestehen bleiben sollen und welche Änderungen oder Ersatzanlagen geplant sind.

(4) In der hydrotechnischen Begründung ist darzulegen, wie sich durch das Auflassen der Stauanlage die Wasserstände, die Schleppspannungen, die Grenzgefälle und die Energieumwandlung ändern und wie die Grundwasseroberflächen beeinflusst werden.

(5) Standsicherheitsnachweise sind nur erforderlich, wenn bauliche Änderungen vorgenommen oder Ersatzanlagen geschaffen werden.

(6) Unterlagen des früheren wasserrechtlichen Verfahrens können verwendet werden, soweit sie dem Bestand der Anlage noch entsprechen.

§ 13

Entnehmen oder Einbringen fester Stoffe (§ 3 Abs. 1 Nrn. 3 und 4 WHG)

(1) Dem Antrag auf eine Erlaubnis oder Bewilligung sind beizufügen:

1. Verzeichnis der Unterlagen,
2. Erläuterung des Vorhabens,
3. Übersichtslageplan,
4. Lageplan,
5. Gewässerquerschnitte,
6. Grundstücksverzeichnis.

(2) In der Erläuterung sind auch anzugeben oder zu begründen:

1. Art und Maß der Gewässerbenutzung (Menge der entnehmenden oder einzubringenden Stoffe, Dauer des Entnehmens oder Einbringens),
2. betriebliche Einrichtungen,
3. Auswirkungen auf den Zustand und die Eigenschaften des Gewässers oder auf den Wasserabfluß.

(3) Im Lageplan sind auch die Entnahme- oder Einbringungsstelle und die Zufahrten einzutragen, die benutzt werden sollen.

(4) In Gewässerquerschnitten im Maßstab 1:100 oder größer ist die Benutzung so darzustellen, daß die Auswirkungen der Entnahme oder des Einbringens nachgeprüft werden können.

§ 14

Einleiten von Stoffen in oberirdische Gewässer aus Sammelentwässerungsanlagen (§ 3 Abs. 1 Nr. 4 WHG)

(1) Dem Antrag auf eine Erlaubnis oder Bewilligung sind beizufügen:

1. Verzeichnis der Unterlagen,
2. Erläuterung des Vorhabens (siebenfach),
3. Übersichtslageplan (siebenfach),
4. Längsschnitt der Gewässer,
5. Querschnitte der Gewässer,
6. Lageplan der Gesamtanlage,
7. Lageplan der Kanalisationsanlage,
8. Längsschnitt der Kanäle (Höhenpläne der Haupt- und Nebensammler),
9. hydrotechnische Berechnung der Kanäle mit Berechnungsplan,
10. Lageplan der Kläranlage,
11. Übersichtslängsschnitt durch die Kläranlage,
12. Baupläne der Kanalisationsanlage und der Kläranlage,
13. hydrotechnische Begründung und maschinentechnische Berechnung sämtlicher Bauteile der Kläranlage,
14. Standsicherheitsnachweise für die Einleitungsbauwerke,
15. Grundstücksverzeichnis.

§ 15 Abs. 1 Satz 2 und 3 gilt entsprechend.

(2) In der Erläuterung sind auch anzugeben oder zu begründen:

1. Kanalisationsart (Misch- oder Trennverfahren),
2. Klärverfahren in allen Teilen in technischer und wirtschaftlicher Hinsicht,
3. Bemessung der Anlage auf der Grundlage der derzeitigen Verhältnisse mit Zuschlägen für eine absehbare Entwicklung (Einwohnerzahl, Abwasserart und Abwasserabfluß aus Haushaltungen, Gewerbe- und Industriebetrieben),
4. mittleres Niedrigwasser (MNQ) und Zentralabfluß (ZQ) der Gewässer, in die eingeleitet werden soll (Vorfluter).

(3) In den Übersichtslageplan sind auch einzutragen die Vorfluter für die Kläranlage und die Regenauslässe, die Einleitungsstellen, oberhalb und unterhalb liegende andere Abwassereinleitungen, benachbarte Wassergewinnungsanlagen und Badeanlagen.

(4) Der Längsschnitt der Gewässer im Längenmaßstab 1:5000 und im Höhenmaßstab 1:100 hat sich in der Regel auf je einen Kilometer oberhalb und unterhalb der Einleitungen zu erstrecken. Insbesondere sind einzutragen die Einleitungsstellen, die Uferhöhen, die Flußsohle im Talweg, bestehende Dämme, ferner die Wasserspiegel bei mittlerem Niedrigwasser (MNW), bei Zentralabfluß (ZW), bei Hochwasser, das jährlich erreicht oder überschritten wird (HW), und bei höchstem Hochwasser (HHW), möglichst unter Verwendung von Wasserspiegelfestlegungen.

(5) Die Querschnitte der Gewässer sind an den Einleitungsstellen aus den Regenauslässen und aus der Kläranlage im Maßstab 1:100 zu zeichnen;

die Längen können verkürzt dargestellt werden. Sie müssen die Angaben nach Abs. 4, die Einleitungsbauwerke (schematisch) und die bestehenden oder geplanten Ufersicherungen enthalten.

(6) Als Lageplan der Gesamtanlage ist die amtliche Flurkarte im Maßstab 1:5000 oder größer zu verwenden. In schematischer Darstellung sind die Gesamtanlage (Kanalisation, Kläranlage, Regenauslässe) und der Vorfluter einzutragen.

(7) Der Lageplan der Kanalisationsanlage darf im Maßstab nicht kleiner als 1:2500 sein. Aus ihm müssen insbesondere zu ersehen sein: Straßennamen, Fließrichtung, Gefälle, Rohrdurchmesser und Material der bestehenden und geplanten Kanäle, ferner Schächte (systematisch nummeriert), Sonderbauwerke und Höhen-Festpunkte.

(8) Die Längsschnitte der Kanäle (Höhenpläne) sind im Längenmaßstab des Lageplans nach Abs. 7 und im Höhenmaßstab 1:100 zu halten. Aus ihnen müssen insbesondere zu ersehen sein:

1. Gelände- und Kanalsohlenhöhen,
2. maßgebliche Kellersohlenhöhen,
3. Querschnitte der Kanäle,
4. Gefälle der Kanäle,
5. Schächte mit Schachtnummern,
6. Schachtabstände,
7. Einmündungen von Seitenkanälen,
8. Vorflutwasserstände nach Abs. 4 an den Regenauslässen,
9. höchste Grundwasseroberfläche.

Wenn im Flächennutzungsplan Bauflächen ausgewiesen sind, für die noch keine Bebauungspläne bestehen, muß aus den Plänen nach Abs. 1 Nrn. 7 und 8 die Möglichkeit des späteren Anschlusses ersichtlich sein.

(9) Die hydrotechnische Berechnung der Kanäle ist unter Berücksichtigung des Trockenwetterabflusses mindestens als Listenrechnung aufzustellen. In einen Berechnungsplan sind die Einzugsgebiete, die Abflußbeiwerte der einzelnen Sammler und die Bauklassen einzutragen.

(10) Der Lageplan der Kläranlage im Maßstab nicht kleiner als 1:500 muß Höhenlinien enthalten. Eine später erforderliche Erweiterung der Kläranlage ist darzustellen.

(11) Der Übersichtslängsschnitt durch die Kläranlage muß in übersichtlichen Maßstäben den Wasserspiegelverlauf durch sämtliche Einzelanlagen bis zum Vorfluter enthalten. Die Einzelanlagen (Sandfang, Absetzbecken, Tropfkörper usw.) sind schematisch darzustellen. Der Ableitungskanal kann auch gesondert dargestellt werden.

(12) In den Bauplänen der Kanalisationsanlage und der Kläranlage sind die einzelnen Bauwerke (Regenauslässe, Pumpwerke, Einleitungsbauwerke usw.) in Grundriß und Schnitten im Maßstab nicht kleiner als 1:100 einschließlich der schematischen Zeichnung der maschinellen Einrichtungen darzustellen. Ferner sind

1. für Kanäle und Schächte (Einsteig-, Absturz- und Spülschächte) Regelpläne im Maßstab 1:20 beizugeben oder die Deutsche Norm anzugeben, nach denen sie gestaltet werden sollen,
2. für Regenauslässe im Maßstab 1:20 auch die Ausmündungsbauwerke mit den maßgebenden Vorflutwasserständen nach Abs. 4 darzustellen,
3. wichtige Bauteile der Kläranlage in größerem Maßstab darzustellen,
4. der Ableitungskanal in Regelquerschnitten darzustellen,
5. Grundwasseroberflächen und Bodenprofile einzutragen.

(13) Die hydrotechnische Begründung der einzelnen Teile der Kläranlage muß die Bemessungsgrundlagen enthalten und sich auf alle abwassertechnischen und hydraulischen Vorgänge

erstrecken (hydraulischer Längsschnitt); insbesondere ist der Nachweis zu führen, daß die vorgesehenen Ausmaße und die maschinellen Einrichtungen den zugrundegelegten Anforderungen entsprechen.

§ 15

Einleiten von Stoffen in oberirdische Gewässer aus Gewerbe- und Industriebetrieben über eigene Werksewässerungsanlagen (§ 3 Abs. 1 Nr. 4 WHG)

(1) Dem Antrag auf eine Erlaubnis oder Bewilligung sind die Unterlagen nach § 14 beizufügen. Die Verwaltungsbehörde kann vorschreiben, daß eine amtliche Untersuchung der Bayer. Biologischen Versuchsanstalt über die Menge, Beschaffenheit und Herkunft der Abwässer mit vorzulegen ist, insbesondere dann, wenn Abwässer der Papier- und Zellstoffindustrie, der Zuckerindustrie, der chemischen Industrie, der metallverarbeitenden oder der Nahrungsmittelindustrie eingeleitet werden sollen.

(2) In der Erläuterung sind ergänzend zu § 14 Abs. 2 der geplante Betrieb oder die beabsichtigte Änderung des bestehenden Betriebs genau darzustellen und insbesondere anzugeben oder zu begründen:

1. Zahl der Beschäftigten und der ständigen Einwohner des Werksgeländes, wenn deren Abwasser mit erfaßt werden soll,
2. Menge und Beschaffenheit des Verarbeitungsmaterials,
3. Menge und Beschaffenheit der Erzeugnisse,
4. Höchstmenge und Beschaffenheit der festen, flüssigen und gasförmigen Abfälle, die sich bei der Erzeugung ergeben,
5. der wasserwirtschaftliche Betriebsplan (Zufluß, Verbrauch, Kreislauf, Abfluß),
6. Abfluß und Temperatur der zum Einleiten in das Gewässer bestimmten Stoffe, ferner genaue Angaben über die Zeiten, in denen eingeleitet wird,
7. Stoffe, die vor ihrer Einleitung behandelt werden sollen, und die Methode ihrer Behandlung (Kühlung, Reinigung, Neutralisation, Dekontamination mit Bemessungsnachweis, Beseitigung u. a.).

Enthalten Angaben nach Nr. 2 und 3 ein Geschäfts- oder Betriebsgeheimnis, so sind sie als solches zu kennzeichnen und getrennt vorzulegen.

§ 16

Einleiten von Stoffen, die überwiegend aus Hausabwässern bestehen, in oberirdische Gewässer aus Einzelentwässerungsanlagen (§ 3 Abs. 1 Nr. 4 WHG)

(1) Dem Antrag auf eine Erlaubnis oder Bewilligung sind beizufügen:

1. Erläuterung des Vorhabens nach Formblatt der Anlage,
2. Übersichtslageplan im Maßstab 1:5000,
3. Lageplan,
4. Pläne der baulichen Anlagen.

(2) Der Lageplan, in der Regel nicht kleiner als im Maßstab 1:1000, muß auch den Ort des Abwasseranfalls, den Kanal, die Einleitungsstelle in das Gewässer und benachbarte Wasserversorgungs- und Abwasserbeseitigungsanlagen enthalten. Das Grundstück, auf dem das Einleitungsbauwerk errichtet werden soll, und das Gewässergrundstück sind mit Gemarkung und Flurstücksnummer zu bezeichnen; ihre Eigentümer sind einzutragen.

(3) Von den baulichen Anlagen sind die Einzelkläranlage und das Einleitungsbauwerk im Grundriß und in Schnitten im Maßstab 1:50 oder größer und der Kanal von der Kläranlage bis zum Vorfluter in einem Längsschnitt im Längenmaßstab 1:1000 und im Höhenmaßstab 1:100 mit Angabe des Querschnitts darzustellen. Musterpläne

des Bayerischen Landesamts für Wasserversorgung und Gewässerschutz können verwendet werden. Für Anlagen aus Fertigteilen ist außerdem deren Brauchbarkeit nach Art. 22 Abs. 1 der Bayerischen Bauordnung durch Angabe des Prüfbescheids mit Prüfzeichen des Prüfausschusses für Grundstücksentwässerungsanlagen beim Länder-Sachverständigenausschuß für neue Baustoffe und Bauarten nachzuweisen. Die Verwaltungsbehörde kann die Vorlage des Prüfbescheids verlangen.

§ 17

Einleiten von Stoffen in das Grundwasser aus Sammelentwässerungsanlagen und aus werkseigenen Anlagen von Gewerbe- und Industriebetrieben (§ 3 Abs. 1 Nr. 5 WHG)

Dem Antrag auf eine Erlaubnis oder Bewilligung sind die in § 14 oder § 15 bezeichneten Unterlagen beizugeben mit folgenden Ergänzungen:

1. In der Erläuterung des Vorhabens nach § 14 Abs. 2 Nr. 4 sind an Stelle der Abflüsse die Abstandsgeschwindigkeit des Grundwassers (m/Tag) und die Durchlässigkeit des Untergrunds anzugeben
2. Der Lageplan der Gesamtanlage nach § 14 Abs. 1 Nr. 6 und Abs. 6 muß Höhenlinien und Grundwasserhöhengleichen für die höchste Grundwasseroberfläche enthalten.
3. Der Bauplan des Einleitungsbauwerks nach § 14 Abs. 1 Nr. 12 und Abs. 12 im Maßstab 1:50 muß die Ausbauweise, die geologischen Schichten bis zur Grundwassersohle und die höchste Grundwasseroberfläche enthalten.

§ 18

Einleiten von Stoffen, die überwiegend aus Hausabwässern bestehen, in das Grundwasser aus Einzelentwässerungsanlagen (§ 3 Abs. 1 Nr. 5 WHG)

(1) Dem Antrag auf eine Erlaubnis oder Bewilligung sind beizufügen:

1. Erläuterung des Vorhabens nach Formblatt der Anlage,
2. Übersichtslageplan im Maßstab 1:5000,
3. Lageplan,
4. Pläne der baulichen Anlagen.

(2) Der Lageplan, in der Regel nicht kleiner als im Maßstab 1:1000, muß auch den Ort des Abwasseranfalls, den Kanal, das Einleitungsbauwerk und benachbarte Wasserversorgungs- und Abwasseranlagen enthalten. Sofern im Lageplan keine Grundwasserhöhengleichen eingetragen sind, ist die Grundwasserfließrichtung anzugeben. Das Grundstück, auf dem das Einleitungsbauwerk errichtet werden soll, ist mit Gemarkung, Flurstücksnummer und Eigentümer zu bezeichnen.

(3) Von den baulichen Anlagen sind die Einzelkläranlage und das Einleitungsbauwerk oder für Untergrundverrieselung das Rieselrohrnetz im Grundriß und in Schnitten mit Höhenzahlen im Maßstab 1:50 oder größer darzustellen. Der Bauplan für das Einleitungsbauwerk muß die höchste Grundwasseroberfläche und möglichst auch die geologischen Schichten bis zur Grundwassersohle enthalten. Für den Bauplan der Einzelkläranlage können Musterpläne des Bayerischen Landesamts für Wasserversorgung und Gewässerschutz verwendet werden. Für Anlagen aus Fertigteilen ist außerdem die Brauchbarkeit nach Art. 22 Abs. 1 der Bayerischen Bauordnung durch Angabe des Prüfbescheids mit Prüfzeichen des Prüfausschusses für Grundstücksentwässerungsanlagen beim Länder-Sachverständigenausschuß für neue Baustoffe und Bauarten nachzuweisen. Die Verwaltungsbehörde kann die Vorlage des Prüfbescheids verlangen.

§ 19

Entnehmen, Zutagefördern, Zutageleiten
und Ableiten von Grundwasser für Wasser-
versorgungen und für Kühlanlagen
(§ 3 Abs. 1 Nr. 6 WHG)

(1) Dem Antrag auf eine Erlaubnis oder Bewilligung sind beizufügen:

1. Verzeichnis der Unterlagen,
2. Erläuterung des Vorhabens (sechsfach),
3. Übersichtslageplan (sechsfach),
4. Lageplan,
5. Bauplan der Wassergewinnungsanlage,
6. Nachweis der Brunneneignigkeit oder der Quellschüttung,
7. Grundstücksverzeichnis,
8. amtlicher Untersuchungsbefund über die chemische, physikalische und bakteriologische Beschaffenheit des Wassers, wenn es mit Trinkwasserqualität verwendet werden soll.

Für Benutzungen zu vorübergehenden Zwecken und für einen Zeitraum von nicht mehr als einem Jahr (Art. 17 Abs. 2 BayWG) entfallen die Unterlagen nach den Nrn. 5 und 6 und die besonderen Anforderungen in Abs. 2 bis 8.

(2) In der Erläuterung sind auch anzugeben oder zu begründen:

1. Wasserbedarfsberechnung (mittlerer Tagesbedarf im Jahresdurchschnitt und höchster Tagesbedarf),
2. für Wassergewinnung aus Brunnen
 - 2.1 Wasserentnahme:
 - höchste Förderung in l/s und m³/h,
 - höchste Tagesentnahme in m³,
 - höchste Jahresentnahme in m³,
 - 2.2 Art des Brunnenausbaues und der Förder-
einrichtungen:
 - für Pumpanlagen insbesondere Art und Stärke des Antriebs, Förderleistung mit zugehöriger Förderhöhe, höchste tägliche Betriebsdauer, Betriebsweise (z. B. automatische Schaltung), Einhängtiefe für Unterwasserpumpen,
3. für Wassergewinnung aus Quellbereichen
 - 3.1 Quellschüttungen (gemessene niedrigste und höchste Schüttungen, Beobachtungszeit),
 - 3.2 Art der Wasserfassung,
4. Art der Wasseraufbereitung mit Angaben über Anfall und Beseitigung des Spülwassers,
5. Überwasser und seine Beseitigung,
6. welche benachbarte Wassergewinnungsanlagen, Abwasseranlagen und Anlagen zur Lagerung, Ablagerung und Beförderung wassergefährdender Stoffe beeinflussen oder einen schädlichen Einfluß ausüben können.

(3) Der Übersichtsplan muß auch enthalten Höhenlinien, das Wassergewinnungsgebiet und dessen Einzugsgebiet, das Versorgungsgebiet und die Zuleitung zum Versorgungsgebiet, ferner benachbarte Wassergewinnungsanlagen, Abwasseranlagen und Anlagen zur Lagerung, Ablagerung und Beförderung wassergefährdender Stoffe.

(4) Der Lageplan muß auch enthalten die Wassergewinnungsanlage (Vertikal- und Horizontalbrunnen, Quellen, Sickerstollen) und — wenn erforderlich — Grundwasserhöhenlinien.

(5) Im Bauplan der Wassergewinnungsanlage sind in übersichtlichen Maßstäben darzustellen:

1. für Brunnen die Ausbaueise, die geologischen Schichten, der Ruhewasserspiegel und der abgesenkte Wasserspiegel bei der geplanten höchsten Förderung,
2. für Quellen und Sickerstollen die Ausbaueise (einschließlich der Sammelschächte) in Grundriß, Längs- und Querschnitten und die geologischen Schichten.

(6) Die Brunneneignigkeit ist anhand der Aufzeichnungen über den Pumpversuch graphisch so darzustellen, daß die Absenkung der

Grundwasseroberfläche bei verschiedenen Entnahmen ersichtlich ist (Entnahmemenge je Zeiteinheit, Wasserspiegelbewegung während des Pumpversuchs im Brunnen selbst und in den in der Nähe liegenden Brunnen und oberirdischen Gewässern, Wasserandrangslinie). Die Luft- und Wassertemperatur ist anzugeben. Für mehrere Brunnen (Brunnenreihe) kann die Einzeldarstellung durch die Darstellung des Gesamtpumpversuchs ersetzt werden.

(7) Die Quellschüttung ist in einer Quellschüttungstabelle nachzuweisen. Diese muß Eigentümer, Lage und Art der Quelle, geologische Schichten des Grundwasserleiters, Art und Tag der Messung, Schüttung in l/s, Temperatur und herrschende Witterung enthalten.

(8) Für die amtlichen Untersuchungen gilt § 10 Abs. 8 entsprechend.

§ 20

Entnehmen, Zutagefördern, Zutageleiten
und Ableiten von Grundwasser für land-
wirtschaftliche Bewässerung (§ 3 Abs. 1
Nr. 6 WHG)

(1) Dem Antrag auf eine Erlaubnis oder Bewilligung sind beizufügen:

1. Verzeichnis der Unterlagen,
2. Erläuterung des Vorhabens,
3. Übersichtslageplan,
4. Lageplan,
5. Bauplan der Wassergewinnungsanlage,
6. Grundstücksverzeichnis.

(2) In der Erläuterung sind auch anzugeben oder zu begründen:

1. Größe und Kulturarten der zu bewässernden Fläche,
2. Betriebsart und Betriebsweise der Bewässerung (für Beregnungen Regenhöhe, Umtriebsdauer),
3. höchste Wasserentnahme in l/s, m³/h und m³/Jahr und zeitliche Verteilung der Wasserentnahme,
4. Ergiebigkeit der Brunnenanlage aufgrund des Pumpversuchs oder die Quellschüttung, wenn Grundwasser aus Quellbereichen abgeleitet wird,
5. Art und Leistung der Wasserförderungsanlage,
6. benachbarte Wassergewinnungsanlagen und andere Gewässerbenutzungen.

(3) Im Übersichtslageplan sind auch darzustellen die Bewässerungsfläche und die Zuleitung zur Bewässerungsfläche.

(4) In den Lageplan sind auch die Bewässerungsfläche und geplante Speicherbecken einzutragen.

(5) Für den Bauplan der Wassergewinnungsanlage gilt § 19 Abs. 5.

§ 21

Entnehmen, Zutagefördern, Zutageleiten
und Ableiten von Grundwasser für andere
Zwecke als für Wasserversorgungen, Kühl-
anlagen und landwirtschaftliche Bewässe-
rungen (§ 3 Abs. 1 Nr. 6 WHG)

(1) Dem Antrag auf eine Erlaubnis oder Bewilligung sind beizufügen:

1. Verzeichnis der Unterlagen,
2. Erläuterung des Vorhabens,
3. Übersichtslageplan,
4. Lageplan,
5. Schnitte durch die Anlage,
6. Grundstücksverzeichnis.

(2) In der Erläuterung sind für Bodenentnahmen anzugeben:

1. Geräte und Einrichtungen,
2. Gestaltung und spätere Auffüllung der benutzten Flächen.

(3) Der Lageplan muß Grundwasserhöhenlinien oder, sofern solche nicht aus amtlichen Unterlagen zu entnehmen sind, mindestens die Grundwasserfließrichtung enthalten. Für Bodenentnahmen sind ferner einzutragen die Abstände

der Anlage von Nachbargrundstücken, Gewässern, Verkehrswegen, Dämmen, Gebäuden und anderen baulichen Anlagen.

(4) Die Schnitte durch die Anlage sind im Maßstab 1:100 oder größer zu halten. Es müssen ersichtlich sein die Bodenschichten bis 5 m unter die beabsichtigte Entnahmetiefe, höchstens jedoch bis zur Grundwassersohle, die höchste Grundwasseroberfläche, für Bodenentnahmen die vorgesehenen Böschungsneigungen, die Maßnahmen zur Sicherung der Böschungen und der Nachbargrundstücke und zur Einbindung in die Landschaft. Für Anlagen in eingedeichten Gebieten ist auch darzustellen, wie eine Mehrung von Drängewasserabfluß in Hochwasserzeiten verhindert werden soll.

§ 22

Aufstauen, Absenken und Umleiten von Grundwasser

(§ 3 Abs. 2 Nr. 1 WHG)

(1) Dem Antrag auf eine Erlaubnis oder Bewilligung sind beizufügen:

1. Verzeichnis der Unterlagen,
2. Erläuterung des Vorhabens,
3. Übersichtslageplan,
4. Lageplan,
5. Längsschnitt,
6. Talquerschnitte,
7. Bodenprofile,
8. Pläne der Grundwasserhöhengleichen,
9. Pläne der baulichen Anlagen,
10. hydrotechnische Begründung,
11. Standsicherheitsnachweise,
12. Grundstücksverzeichnis.

(2) In der Erläuterung sind auch anzugeben oder zu begründen:

1. wasserwirtschaftliche, geologische und bodenkundliche Verhältnisse im Einflußbereich des Vorhabens, insbesondere die geologischen Schichten des Untergrunds bis zur Grundwassersohle,
2. Höhe des Aufstauens und Absenkens,
3. Art und Umfang des Umleitens,
4. Art der baulichen Anlagen,
5. maschinelle und elektrische Einrichtungen,
6. Auswirkungen auf
 - 6.1 oberirdische Gewässer,
 - 6.2 bestehende Siedlungen und in einem Flächennutzungsplan ausgewiesene Bauflächen,
 - 6.3 Wassergewinnungsanlagen,
 - 6.4 Abwasseranlagen,
 - 6.5 die Bodenkultur.

(3) In den Übersichtslageplan sind auch einzutragen:

1. die Anlage, deren Zweck die geplante Benutzung dient,
2. der Stau-, Absenkungs- oder Umleitungsbereich.

(4) Der Lageplan mit Höhenlinien muß sich auf den ganzen beeinflussten Bereich erstrecken.

(5) Der Längsschnitt im Längenmaßstab des Lageplans und im Höhenmaßstab 1:100 muß sich mindestens auf die zweifache Länge des hydrostatischen Staus, auf den Absenkungs- und auf den Umleitungsbereich erstrecken. Einzutragen sind die Geländehöhen, die Grundwassersohle und die ungestauten und gestauten oder abgesenkten höchsten und niedrigsten Grundwasseroberflächen.

(6) Die Talquerschnitte im Maßstab 1:500 oder kleiner mit entsprechender Überhöhung sind so zu wählen, daß die Veränderungen der Grundwasseroberfläche im ganzen beeinflussten Bereich, insbesondere bei bestehenden Grundwassergewinnungsanlagen, einwandfrei zu ersehen sind. Die Querschnitte sind bis zur Grundwassersohle zu führen und müssen die Bodenschichten, die Überschwemmungsgebiete und die Grundwasseroberflächen nach Abs. 5 enthalten.

(7) Die Bodenprofile sind in der Regel in den Talquerschnitten anzuordnen und mit Angabe der Geländehöhen, der Meßpunkte und der Grundwasseroberfläche entsprechend Abs. 5 darzustellen.

(8) Die Pläne der Grundwasserhöhengleichen im Maßstab des Lageplans müssen sich auf den ganzen Stau- oder Absenkungsbereich erstrecken. In einem Plan sind die Grundwasserhöhengleichen vor dem Aufstauen oder Absenken mit dem Tag der Aufnahme darzustellen. Sind amtliche Unterlagen verfügbar, so sind auch die höchsten und niedrigsten Grundwasseroberflächen einzutragen und der Beobachtungszeitraum anzugeben. In einem weiteren Plan sind die Grundwasserhöhengleichen darzustellen, wie sie sich nach dem Aufstauen oder Absenken ergeben werden. Die Unterschiede zwischen den vergleichbaren Grundwasseroberflächen sind in Differenzplanen mit Linien gleicher Differenzen darzustellen.

(9) Die baulichen Anlagen und die Betriebseinrichtungen sind im Maßstab nicht kleiner als 1:100 darzustellen.

(10) Die hydrotechnische Begründung muß sich auf die hydraulischen Vorgänge im beeinflussten Bereich erstrecken.

§ 23

Änderungen von Wasserbenutzungsanlagen (Art. 59 Abs. 3 BayWG)

Dem Antrag auf Genehmigung zu Änderungen einer Wasserbenutzungsanlage müssen die für die Errichtung einer solchen Anlage vorgeschriebenen Unterlagen beigegeben werden, soweit sie für die Änderung von Bedeutung und zur Beurteilung der wasserwirtschaftlichen Verhältnisse notwendig sind.

Abschnitt II

Gewässerausbau, Uferlinienfeststellung, Schiff- und Floßfahrt

§ 24

Ausbau eines Gewässers (§31 WHG, Art. 58 BayWG)

(1) Dem Antrag auf Planfeststellung oder Plan-genehmigung zum Ausbau eines Gewässers sind beizufügen:

1. Verzeichnis der Unterlagen,
2. Erläuterung des Vorhabens,
3. Übersichtslageplan,
4. Übersichtslängsschnitt,
5. Lageplan,
6. Längsschnitte,
7. Querschnitte,
8. Bodenprofile,
9. Pläne der Grundwasserhöhengleichen,
10. Pläne der baulichen Anlagen,
11. hydrotechnische Begründung,
12. Standsicherheitsnachweise,
13. Grundstücksverzeichnis.

(2) In der Erläuterung sind die wasserwirtschaftlichen Auswirkungen auf die durch den Ausbau beeinflussten Gewässerstrecken darzulegen; insbesondere ist einzugehen auf:

1. Wasserstände,
2. Abflüsse,
3. Ausuferung,
4. Flußbett,
5. Schwebstoff-, Geschiebe- und Eisverhältnisse,
6. Grundwasser,
7. Bodenkultur,
8. Gewässerbenutzungsanlagen,
9. Schiff- und Floßfahrt,
10. Belange der Fischerei.

Ferner ist anzugeben, wie künftig die Unterhaltung der durch den Ausbau beeinflussten Gewässerstrecke geregelt werden soll.

(3) Aus dem **Übersichtslageplan** muß auch die örtliche Lage des Ausbaues innerhalb des wasserwirtschaftlich zugehörigen Gewässerabschnittes ersichtlich sein.

(4) Der **Übersichtslängsschnitt** ist in der Regel nur für Gewässer erster Ordnung erforderlich; er hat den wasserwirtschaftlich zugehörigen Gewässerabschnitt darzustellen. Insbesondere sind auch die Pegel, die Gewässerbenutzungsanlagen, die Anlagen in und an Gewässern und die Anlagen, die der Unterhaltung dienen, ferner die Höhenangaben nach Abs. 6 und die amtliche Flußkilometrierung einzutragen.

(5) Der **Lageplan** mit Höhenlinien muß den Ausbau und die Bereiche darstellen, die der Ausbau beeinflußt, oder von denen er beeinflußt wird. Insbesondere müssen auch ersichtlich sein

1. Anlagen in und an Gewässern und sonstige bauliche Anlagen im Bereich des Vorhabens,
2. Versorgungs- und Verkehrsanlagen,
3. Hochwasserdämme (Deiche),
4. Erdaufschlüsse,
5. gewässerkundliche Meßanlagen,
6. Natur- und Kunstdenkmäler.

(6) Im **Längsschnitt** sind die auszubauenden und die vom Ausbau beeinflussten Gewässer im Längenmaßstab des Lageplans und im Höhenmaßstab 1:100 für Gewässer mit einem Gefälle von 0,6 ‰ oder größer und im Höhenmaßstab 1:50 für solche mit kleinerem Gefälle darzustellen. Einzutragen sind die amtliche Flußkilometrierung, die bestehende und geplante Flußsohle im Talweg, beide Uferhöhen, bestehende und geplante Dämme, Gewässerbenutzungsanlagen, Anlagen im und am Gewässer, Einmündungen und Pegel. Ferner sind anzugeben die Wasserspiegel bei Zentralabfluß (ZW) vor und nach dem Ausbau, bei Ausbauabfluß (WA) nach Ausbau, bei mittlerem Niedrigwasser (MNW) und bei höchstem Hochwasser (HHW). Soweit vorhanden, sind Wasserspiegelfestlegungen zu verwenden.

(7) An **Querschnitten** sind beizufügen:

1. Querschnitte des Gewässers und der Vorländer im Maßstab 1:100 mit Einträgen des Zustands vor und nach dem Aufstauen oder Absenken und der Wasserstände entsprechend dem Längsschnitt, für geschiebeführende Flüsse außerdem, soweit vorhanden, die Höhen der mittleren Sohlen aus den letzten drei Querschnittsaufnahmen,
2. typische Talquerschnitte im Maßstab 1:500 oder kleiner mit entsprechender Überhöhung; sie müssen insbesondere die Überschwemmungsgebiete und die Untergrund- und Grundwasserhältnisse erkennen lassen,
3. Regelquerschnitte für alle Ausbauweisen im Maßstab 1:100 oder 1:50; sie müssen die Wasserstände entsprechend den Längsschnitten enthalten; die beabsichtigten Landschaftspflegemaßnahmen sind darzustellen.

(8) Die **Bodenprofile** sind in typischen Talquerschnitten im Bereich des Vorhabens mit Angabe der Geländehöhe und der Meßpunkte aufgrund von Untersuchungen (Bohrungen, Schürfe, geophysikalische Meßverfahren) so darzustellen, daß eindeutige Aufschlüsse über die Sohlen der Gewässer, den Untergrund und das Grundwasser gewonnen werden können. In den Bodenprofilen sind die Grundwasserflächen vom Tage der Messung einzutragen.

(9) Die **Pläne der Grundwasserhöhengleichen** im Maßstab des Lageplans müssen sich auf den ganzen Stau- oder Absenkungsbereich erstrecken. In einem Plan sind die Grundwasserhöhengleichen vor dem Aufstauen oder Absenken darzustellen und der Tag der Aufnahme anzugeben. Sind amtliche Unterlagen verfügbar, so sind auch die höchsten und niedrigsten Grundwasserflächen einzutragen und der Beobachtungszeitraum

anzugeben. In einem weiteren Plan sind die Grundwasserhöhengleichen darzustellen, wie sie sich nach dem Aufstauen oder Absenken ergeben werden. Die Unterschiede zwischen den vergleichbaren Grundwasserflächen sind in Differenzplänen mit Linien gleicher Differenzen darzustellen.

(10) In den **Plänen der baulichen Anlagen** sind im Maßstab 1:100 oder größer die Bauwerke mit ihren Einrichtungen in Grundrissen, Ansichten und Schnitten darzustellen.

(11) Die **hydrotechnische Begründung** hat den Nachweis für die Abflüsse, für die Schleppspannungen und Grenzgefälle, für die Wahl der Bauweise und für die Bemessung des Ausbaues und der baulichen Anlagen (z. B. der Sohlstürze) zu erbringen.

§ 25

Feststellen von Uferlinien (Art. 12 BayWG)

(1) Für die Feststellung von Uferlinien sind erforderlich:

1. Erläuterung des Vorhabens,
2. Lageplan,
3. Grundstücksverzeichnis.

(2) In der **Erläuterung** sind auch der Anlaß zur Feststellung der Uferlinie anzugeben und das Gewässer und die Flußstrecke nach der amtlichen Kilometrierung zu bezeichnen.

(3) Der **Lageplan** muß die Gewässerstrecke enthalten, für welche die Uferlinie festgestellt wird.

§ 26

Schiffahrt im öffentlichen Verkehr (Art. 27 Abs. 4 Satz 2 BayWG)

(1) Dem Antrag auf eine Genehmigung zur Schiffahrt im öffentlichen Verkehr sind beizufügen:

1. Verzeichnis der Unterlagen,
2. Erläuterung des Vorhabens,
3. Übersichtslageplan,
4. Lageplan,
5. Pläne der Wasserfahrzeuge und Landestege und, sofern vorgesehen, der Hafen- und Werftanlagen,
6. amtliches Führungszeugnis des Unternehmers (bei Gesellschaften der geschäftsführungsbefugten Gesellschafter und des verantwortlichen Betriebsleiters),
7. Lebenslauf, amtliches Führungszeugnis und Nachweis über die fachliche Vorbildung der mit der Führung der Wasserfahrzeuge betrauten Personen,
8. Nachweis der finanziellen Leistungsfähigkeit des Unternehmers,
9. Entwurf des beabsichtigten Fahrplans und Fahrtarifs,
10. Schätzung des erwarteten durchschnittlichen und höchsten Personen- und Güterverkehrs unter besonderer Hervorhebung des Berufsverkehrs.

(2) Die **Erläuterung** muß auch enthalten:

1. Rechtsform des Unternehmens unter Beifügung eines beglaubigten Auszugs aus dem Handelsregister, für Personalgesellschaften Name und Anschrift aller Gesellschafter,
2. Beschreibung des Betriebs, namentlich der Wasserfahrzeuge und Landestellen, der Sicherheitsvorrichtungen und Rettungsmittel auf den Wasserfahrzeugen und Landestegen und der vorgesehenen Linienverbindungen,
3. für die Wasserfahrzeuge die Art des Antriebs und des Treibstoffs, die Lautstärke des Antriebs, die Leistung und die Kühlung des Motors und die Höchstgeschwindigkeit,
4. Name und Anschrift der Eigentümer der Gewässer, auf denen die Schiffahrt ausgeübt werden soll.

(3) In den Übersichtslageplan sind auch einzutragen:

1. Die Gewässerstrecke, auf der die Schifffahrt ausgeübt werden soll,
2. die Anlegestellen.

(4) In den Lageplan sind auch die Landestege, die Hafens- und Werftanlagen, ferner sonstige Anlagen im und am Gewässer einzutragen.

(5) Die Pläne der Wasserfahrzeuge, Landestege, Hafens- und Werftanlagen im Maßstab 1:100 oder größer müssen Grundrisse und Schnitte enthalten; aus ihnen muß auch der Tiefgang der Wasserfahrzeuge ersichtlich sein.

§ 27

Schifffahrt im nichtöffentlichen Verkehr und Floßfahrt (Art. 27 Abs. 4 Satz 1 BayWG)

(1) Dem Antrag auf eine Genehmigung zur Schifffahrt im nichtöffentlichen Verkehr oder zur Floßfahrt sind beizufügen:

1. Verzeichnis der Unterlagen,
2. Erläuterungen des Vorhabens,
3. Übersichtslageplan,
4. Plan des Wasserfahrzeugs,
5. amtliches Führungszeugnis des Unternehmers und der mit der Führung des Wasserfahrzeugs beauftragten Personen.

(2) Die Erläuterung muß auch enthalten:

1. die Gewässerstrecke, auf der die Schiff- oder Floßfahrt ausgeübt werden soll,
2. für das Wasserfahrzeug die Art des Antriebs und des Treibstoffs, die Lautstärke des Antriebs, die Leistung und die Kühlung des Motors und die Höchstgeschwindigkeit,
3. Name und Anschrift der Eigentümer der Gewässer, auf denen die Schiff- oder Floßfahrt ausgeübt werden soll.

(3) In den Übersichtslageplan im Maßstab nicht kleiner als 1:50 000 ist die Gewässerstrecke einzutragen, auf der die Schiff- oder Floßfahrt betrieben werden soll.

(4) Der Plan des Wasserfahrzeugs ist im Maßstab 1:100 oder größer zu halten.

Abschnitt III

Wasserschutzgebiete, Heilquellenschutzgebiete

§ 28

Wasserschutzgebiete

(§ 19 WHG, Art. 35 BayWG)

(1) Für die Festsetzung eines Wasserschutzgebiets sind vorzulegen:

1. Verzeichnis der Unterlagen,
2. Erläuterung des Vorhabens,
3. Übersichtslageplan,
4. Lageplan (siebenfach),
5. Pläne der Anlagen,
6. Bodenprofile (nur für Wasserversorgungsanlagen),
7. Grundstücksverzeichnis.

(2) In der Erläuterung sind auch anzugeben oder zu begründen:

1. für öffentliche Wasserversorgungen und für Grundwasseranreicherungen
 - 1.1 die Art der Wassergewinnung,
 - 1.2 die hydrogeologischen Verhältnisse,
 - 1.3 die Ausmaße der einzelnen Schutzzonen;
2. für Schutzgebiete, die das schädliche Abfließen von Niederschlagswasser verhüten sollen
 - 2.1 die geologischen Verhältnisse,
 - 2.2 die allgemeinen Wasserabflußverhältnisse,
 - 2.3 die Bodenbewirtschaftung;
3. für alle Schutzgebiete
 - 3.1 die Maßnahmen, zu deren Duldung die Eigentümer oder Nutzungsberechtigten von Grundstücken verpflichtet werden sollen,
 - 3.2 die Handlungen, die in den einzelnen Schutzzonen verboten werden sollen.

(3) Der Lageplan muß sich für Schutzgebiete von Wasserversorgungen auf deren Einzugsgebiet, mindestens von der Wassergewinnungsstelle grundwasserstromaufwärts auf eine Länge von 1000 m und eine Breite von 500 m und grundwasserstromabwärts auf eine Länge und Breite von etwa 400 m weit erstrecken. Einzutragen sind:

1. die Wassergewinnungsstellen,
2. die Grenzen der einzelnen Schutzzonen,
3. Grundwasserhöhengleichen oder, wenn solche nicht bekannt sind, die festgestellte Grundwasserfließrichtung,
4. Bohrpunkte,
5. Abwasseranlagen und Anlagen zur Lagerung, Ablagerung und Beförderung wassergefährdender Stoffe, soweit sie einen schädlichen Einfluß ausüben können,
6. Erdaufschlüsse.

Für Schutzgebiete, die das schädliche Abfließen von Niederschlagswasser verhüten sollen, sind die im Abflußgebiet vorgesehenen Maßnahmen und die Art der Bodenbewirtschaftung darzustellen.

(4) Die Anlagen zur Wassergewinnung und Grundwasseranreicherung sind in übersichtlichen Maßstäben darzustellen. Für Maßnahmen zur Verhütung schädlichen Wasserabflusses sind charakteristische Längs- und Querschnitte des Abflußgebiets in übersichtlichen Maßstäben vorzulegen.

(5) Die Bodenprofile sind für Brunnen mit Angabe der Meßpunkte, der geologischen Schichten und der Grundwasseroberflächen darzustellen; sie müssen sich bis zur Brunnensohle erstrecken. Für Quellschürfungen sind die angetroffenen Bodenschichten darzustellen.

§ 29

Heilquellenschutzgebiete

(§ 19 WHG, Art. 35 und 40 Abs. 1 BayWG)

(1) Für die Festsetzung von Heilquellenschutzgebieten sind vorzulegen:

1. Verzeichnis der Unterlagen,
2. Erläuterung,
3. Übersichtslageplan,
4. Lageplan (siebenfach),
5. Schichtprofil oder Bohrlochprofil,
6. Grundstücksverzeichnis.

(2) Das Schichtprofil ist ein senkrechter Schnitt durch die Quelle und die angrenzenden Schichten, das Bohrlochprofil bei Quellbohrungen ist ein senkrechter Schnitt durch Bohrloch und die angrenzenden Schichten.

Abschnitt IV

Anlagen in oder an Gewässern und Anlagen oder Anpflanzungen in Überschwemmungsgebieten

§ 30

Anlagen in oder an Gewässern (Art. 59 Abs. 1 und 2 BayWG)

(1) Dem Antrag auf Genehmigung, eine Anlage in oder an einem Gewässer zu errichten oder wesentlich zu ändern, sind beizufügen:

1. Verzeichnis der Unterlagen,
2. Erläuterung des Vorhabens,
3. Übersichtslageplan,
4. Lageplan,
5. Querschnitte,
6. Pläne der baulichen Anlage,
7. hydrotechnische Begründung,
8. Standsicherheitsnachweise,
9. Grundstücksverzeichnis.

Für Seilfähren sind zusätzlich noch folgende Unterlagen beizugeben:

10. Darstellung des Fährseils und seiner Aufhängung im Maßstab nicht kleiner als 1:100,
11. Plan des Fährgefäßes im Maßstab nicht kleiner als 1:100,

12. Nachweis der Stabilität des Fährgefäßes,
13. Lebenslauf, amtliches Führungszeugnis und Nachweis über die fachliche Vorbildung der mit der Führung der Fähre betrauten Personen.

(2) In der Erläuterung sind auch die Auswirkungen auf den Wasserabfluß, die Wasserrückhaltung, die Unterhaltung und den Ausbau des Gewässers, die öffentliche Sicherheit und den öffentlichen Verkehr darzulegen.

(3) Im Lageplan sind auch benachbarte Anlagen und die Überschwemmungsgrenzen mit Datum und Abfluß oder das festgesetzte Überschwemmungsgebiet einzutragen.

(4) Die Querschnitte, im Maßstab nicht kleiner als 1:100, sind senkrecht zum Gewässer durch den dem Gewässer nächst gelegenen Punkt der Anlage, außerdem für Hafenanlagen durch Hafeneinfahrt und Hafenbecken, für Kreuzungsanlagen in der Achse der Anlage zu führen. Einzutragen sind in schematischer Darstellung die Anlage, das Gewässer mit etwa vorhandenen Vorländern und Dämmen, ferner der Zentralwasserstand (ZW), der Hochwasserstand, der durchschnittlich alle 10 Jahre erreicht oder überschritten wird (HW¹⁰), und der höchste Hochwasserstand (HHW). Für Anlagen in Gebieten, die durch Hochwasser überschwemmt werden, und in eingedeichten Gebieten sind zusätzlich Talquerschnitte im Längenmaßstab 1:5 000 und im Höhenmaßstab 1:100 mit den Einträgen nach Satz 2 beizugeben. Sie müssen sich bis zu den Grenzen des überschwemmten Gebiets oder über das ganze eingedeichte Gebiet erstrecken.

(5) Die Pläne der baulichen Anlagen sind im Maßstab nicht kleiner als 1:100 zu halten. Für Brücken, Stege und Fähren müssen auch die Anfahrtsrampen dargestellt sein.

(6) Eine hydrotechnische Begründung ist nur vorzulegen, wenn die Anlage eine Veränderung des Wasserabflusses besorgen läßt.

§ 31

Anlagen oder Anpflanzungen in Überschwemmungsgebieten

(Art. 61 Abs. 2 BayWG)

(1) Dem Antrag auf Genehmigung von Anlagen oder Anpflanzungen in einem Überschwemmungsgebiet sind die Unterlagen nach § 30 beizufügen.

(2) In der hydrotechnischen Begründung ist nachzuweisen, daß durch die Anlage oder die Anpflanzung der Wasserabfluß, die Höhe des Wasserstands oder die Wasserrückhaltung nicht beeinflusst werden können.

Abschnitt V

Erdaufschlüsse und Lagern,
Ablagern oder Befördern von Stoffen

§ 32

Erdaufschlüsse
(§ 35 WHG, Art. 34 BayWG)

(1) Der Anzeige sind beizugeben:

1. Verzeichnis der Unterlagen,
2. Erläuterung des Vorhabens,
3. Übersichtslageplan,
4. Lageplan,
5. Querschnitte, ausgenommen für Bohrungen und Brunnenschächte.

(2) In der Erläuterung sind auch anzugeben:

1. Umfang und Dauer des Vorhabens,
2. betriebliche Einrichtungen,
3. Gestaltung des Erdaufschlusses nach Beendigung des Vorhabens,
4. für Bohrungen und Brunnenschächte die mittlere Lichtweite und die Tiefe.

(3) In den Lageplan sind auch Wassergewinnungs- und Abwasseranlagen und oberirdische Gewässer einzutragen, die innerhalb einer Entfernung von 500 m von den Grenzen des geplanten Erdaufschlusses liegen.

(4) In Querschnitten im Maßstab 1:100 oder größer und in Abständen von höchstens 100 m sind die Bodenschichten bis mindestens 5 m unter die beabsichtigte Entnahme- oder Aufschlußtiefe, jedoch höchstens bis zur Grundwassersohle, und die in diesem Bereich festgestellte Grundwasseroberfläche darzustellen.

§ 33

Lagern, Ablagern oder Befördern
wassergefährdender Stoffe
(Art. 37 BayWG)

(1) Der Anzeige nach Art. 37 Abs. 1 des Bayerischen Wassergesetzes sind beizugeben:

1. Verzeichnis der Unterlagen,
2. Erläuterung des Vorhabens,
3. Übersichtslageplan,
4. Lageplan,
5. Bodenprofil,
6. Pläne der baulichen Anlage und der Ablagerungen.

(2) In der Erläuterung sind auch anzugeben oder zu begründen:

1. Menge und Art des zu lagernden, abzulagernden oder zu befördernden Stoffes,
2. Zahl und Art der Lagerbehälter oder der Lagerstätte,
3. Betriebsdruck und höchster zu erwartender Druck in Leitungen,
4. Schutzmaßnahmen, die eine Verunreinigung der Gewässer verhindern, insbesondere Einrichtungen zur Prüfung der Dichtheit der Anlagen,
5. beabsichtigte Kontrollmaßnahmen,
6. welche benachbarten Wassergewinnungsanlagen und Abwasseranlagen beeinflusst werden oder einen schädlichen Einfluß ausüben können.

(3) Der Übersichtslageplan für Fernleitungen muß auch die Linienführung der Leitungen und die Bauwerke enthalten.

(4) In den Lageplan sind auch benachbarte Wassergewinnungsanlagen und Abwasseranlagen, für Ablagerungen auch benachbarte Wohn- und Betriebsstätten einzutragen. Für Fernleitungen ist nur ein Lageplan der Bauwerke vorzulegen.

(5) Die Bodenprofile müssen bis mindestens 1 m unter den tiefsten Punkt der Anlage reichen und die geologischen Schichten und den im Bohrloch oder in der Schürfung angetroffenen und zu erwartenden höchsten Grundwasserstand enthalten.

(6) Die baulichen Anlagen und Ablagerungen sind in Grundriß und Schnitten, Fernleitungen nur in den verschiedenen Regelquerschnitten darzustellen. Der Maßstab darf nicht kleiner als 1:100, für Regelquerschnitte und Rohrleitungsteile nicht kleiner als 1:10 sein.

Dritter Teil

Übergangs- und Schlußvorschriften

§ 34

Anhängige Verfahren

Für Verfahren, die vor dem Inkrafttreten dieser Verordnung eingeleitet worden sind, genügen die entsprechend der Vollzugsbekanntmachung zum Wassergesetz vom 3. Dezember 1907 (BayBS II Seite 490) eingereichten Unterlagen. Die Verwaltungsbehörde kann verlangen, daß sie durch Unterlagen, die in dieser Verordnung gefordert werden können, ergänzt werden.

§ 35

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. September 1964 in Kraft.

München, den 1. April 1964

Bayerisches Staatsministerium des Innern
Junker, Staatsminister

Anlage (zu §§ 16 und 18 WBPV)

Erläuterung des Vorhabens

1. Antragsteller:

Name: Vorname:

Wohnort: Straße (Hs. Nr.):

Gemeinde: Landkreis:

2. Das Bauvorhaben umfaßt die Einleitung von Stoffen aus

a) Wohnungen mit insgesamt ständigen Bewohnern,

b) Betriebsräume, und zwar aus

..... (Art des Betriebs) mit

..... Betriebsangehörigen (für Werkstätten, Geschäftshäuser u. ä.)

..... Plätzen (für Gastwirtschaften, Kinos, Schulen u. ä.)

..... Betten (für Fremdenheime, Hotels, Krankenhäuser u. ä.)

3. Das Anwesen — der Betrieb wird mit Wasser versorgt durch

a) eine zentrale Anlage,

b) Einzelbrunnen.

4. Es sollen abgeleitet werden:

a) Küchen-, Bade-, Waschküchen-, Spülabortabwasser (Hausabwasser)

b) Gewerbeabwasser m³/Tag

c) Waschwasser von Kraftfahrzeugen.

Das Gewerbeabwasser wird täglich innerhalb Stunden mit einer höchsten Temperatur von ° C abgeleitet. Es besteht aus (chemische Zusammensetzung):

.....

.....

Vor der Einleitung wird es innerhalb des Betriebs wie folgt behandelt:

.....

.....

5. Die Abwässer sollen geklärt werden in einer — einem —:

a) kammrigen Faulgrube mit m³ Nutzraumb) kammrigen Ausfaulgrube mit m³ Nutzraumc) zweistöckigen Klärgrube mit / m³ Absetz-/Faulraumd) Schlammfang mit m³ Nutzraum

e) Benzinabscheider, Größe mit Sandfang (nach DIN 1999)

f)

} für Anlagen bis 500 angeschlossene
Einwohner nach DIN 4261

6. Die geklärten Abwässer sollen

a) unmittelbar in den/die (Name des Gewässers) eingeleitet werden

b) über einen Sickerschacht — Rieselrohrnetz — in den Untergrund eingeleitet werden. Dieser besteht aus

.....

(z. B. sandigem Lehm, Sand, Kies). Der höchste Grundwasserstand liegt m unter Gelände.

7. Das Einleitungsbauwerk liegt auf Flurstück Nr. der Gemarkung

.....

dessen Eigentümer ist/sind:

Name: Vorname:

Wohnort: Straße (Hs. Nr.):

Nur für Einleitungen in oberirdische Gewässer:

Das Gewässer steht im Eigentum des/der

Fischereiberechtigter ist:

Name: Vorname:

Wohnort: Straße (Hs. Nr.):

....., den

.....
(eigenhändige Unterschrift des Antragstellers)

Verordnung

zur Änderung der Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über den Finanzausgleich zwischen Staat, Gemeinden und Gemeindeverbänden (FAGDV 1960)

Vom 27. April 1964

Auf Grund der Art. 14 und 25 des Gesetzes über den Finanzausgleich zwischen Staat, Gemeinden und Gemeindeverbänden (Finanzausgleichsgesetz — FAG) in der Fassung der Gesetze vom 14. Juni 1963 (GVBl. S. 142) und vom 6. Dezember 1963 (GVBl. S. 223) wird bestimmt:

§ 1

Die Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über den Finanzausgleich zwischen Staat, Gemeinden und Gemeindeverbänden (FAGDV 1960) der Bayerischen Staatsministerien der Finanzen, des Innern und für Unterricht und Kultus vom 29. August 1960 (GVBl. S. 217) wird wie folgt geändert:

1. § 3 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Der Berechnung der Zuschüsse nach Art. 7 und Art. 9 FAG sowie der Einreihung der Gemeinden in die nach Art. 12 FAG maßgeblichen Größengruppen ist die fortgeschriebene Wohnbevölkerung nach dem Stand vom 30. Juni des dem Finanzausgleichsjahr vorangehenden Jahres auf der Grundlage des Gebietsstandes zu Beginn des Finanzausgleichsjahres zugrundezulegen.“

2. § 17 fällt weg. An seine Stelle treten folgende Bestimmungen:

„§ 17

(1) Die Mittel aus der Kraftfahrzeugsteuer dienen gemäß Art. 13 FAG zum Bau oder Ausbau und zur Unterhaltung der Straßen einschließlich der Nebenanlagen; Straßenbestandteile sind auch die unselbständigen Geh- und Radwege sowie die Parkplätze.

(2) Mittel aus der Kraftfahrzeugsteuer können insbesondere auch verwendet werden:

- a) für den Grunderwerb (Kauf oder Enteignung), sofern er zum Zwecke der Durchführung einer bestimmten Straßenbaumaßnahme dient, die alsbald in Angriff genommen wird, und insoweit, als hierdurch der zur Aufnahme der Straße selbst erforderliche Grund bereitgestellt wird;
- b) für die Kosten der Planung und Bauaufsicht;
- c) für die Anschaffung, die Unterhaltung und den Betrieb der zur Straßenunterhaltung notwendigen Geräte einschließlich der Lastkraftwagen;
- d) zur Bestreitung der Aufwendungen für das zur Straßenunterhaltung beschäftigte eigene Personal;
- e) von Gemeinden, die am örtlichen Aufkommen der Kraftfahrzeugsteuer beteiligt sind, und von Landkreisen für den Schuldendienst von Darlehen, die vom Rechnungsjahr 1963 an zur Finanzierung von Straßenbaumaßnahmen aufgenommen worden sind.

§ 17 a

Hat eine Gemeinde oder ein Landkreis vor dem Rechnungsjahr 1963 in besonderem Maße den Straßenbau betrieben und sich zu diesem Zwecke erheblich verschuldet, so können Mittel aus der Kraftfahrzeugsteuer ausnahmsweise auch zur Tilgung der vor dem Rechnungsjahr 1963 für den Straßenbau aufgenommenen Darlehen verwendet werden, wenn der Straßenbau im wesentlichen abgeschlossen ist. Eine Verwendung der Mittel nach Satz 1 bedarf der Genehmigung der Rechtsaufsichtsbehörde; die Genehmigung kann nur für die Dauer eines Rechnungsjahres erteilt werden.

§ 17 b

(1) Den Ausschuss nach Art. 13 b Abs. 2 FAG beruft das Landratsamt. Der Ausschuss soll aus mindestens 6 Bürgermeistern bestehen; von den Ausschussmitgliedern sollen nicht mehr als die Hälfte dem Kreistag angehören. Die Gemeinden der Größenklasse bis zu 1000 Einw. und über 1000 Einw. bis 5000 Einw. sollen im Ausschuss angemessen vertreten sein.

(2) Die Landratsämter als Staatsbehörden zahlen an die Mitglieder des Ausschusses für deren Tätigkeit im Ausschuss angemessene Aufwandsentschädigungen in der Höhe, wie sie der jeweilige Landkreis nach Art. 14 Abs. 2 LKrO an ehrenamtlich tätige Kreisbürger entrichtet.

§ 17 c

Die nach Art. 13 a und 13 b Abs. 1 FAG zur Verfügung gestellten Mittel werden in vierteljährlichen Teilbeträgen ausbezahlt. Die Unterhaltungszuschüsse nach Art. 13 b Abs. 2 FAG werden in einem Betrag ausbezahlt. Im übrigen erfolgt die Auszahlung der Zuschüsse auf Abruf nach Baufortschritt.

§ 17 d

(1) Die Frist für die Verwendung der Mittel, welche die Gemeinden, die am örtlichen Aufkommen der Kraftfahrzeugsteuer beteiligt sind, und die Landkreise erhalten, endet mit Ablauf des folgenden Rechnungsjahres. Im übrigen endet die Frist für die Verwendung der Mittel mit Ablauf der ersten Hälfte des folgenden Rechnungsjahres. Die Rechtsaufsichtsbehörde kann die Frist im Einzelfall auf Antrag einmal um ein halbes Jahr verlängern, wenn die Frist aus Gründen, die der Antragsteller nicht zu vertreten hat, nicht eingehalten werden kann.

(2) Zur Durchführung bestimmter, verhältnismäßig großer Baumaßnahmen können die Gemeinden, die am örtlichen Aufkommen der Kraftfahrzeugsteuer beteiligt sind, und die Landkreise mit Mitteln aus der Kraftfahrzeugsteuer auch Rücklagen ansammeln. Mit der Verwendung solcher Rücklagen ist spätestens im vierten Rechnungsjahr, vom Rechnungsjahr des Erhalts der ersten Zuführung an gerechnet, zu beginnen. Die Frist für die Verwendung aller angesammelten Beträge regelt sich nach Abs. 1 Satz 1.

(3) Nicht rechtzeitig oder nicht zweckentsprechend verwendete Mittel sind unverzüglich in einem Betrag zurückzuzahlen.

§ 17 e

(1) Die Gemeinden, die am örtlichen Aufkommen der Kraftfahrzeugsteuer beteiligt sind, und die Landkreise melden den Regierungen zum 1. Juli jeden Jahres, welche Beträge sie im vorhergehenden Rechnungsjahr verwendet haben:

- a) für den Bau oder Ausbau von Straßen (gezielte Zuschüsse des Landes oder Bundes, ferner Erschließungsbeiträge und ähnliche Anliegerleistungen sind außer Ansatz zu lassen);
- b) für den Bau von Einrichtungen nach § 4 Abs. 2 des Personenbeförderungsgesetzes vom 21. März 1961;
- c) für die Unterhaltung von Straßen einschließlich der Anschaffung des zur Unterhaltung notwendigen Gerätes;
- d) für die Errichtung und Erweiterung von Nebenanlagen;
- e) für den Grunderwerb;
- f) für den Schuldendienst;
- g) für die Ansammlung von Rücklagen.

(2) In den Fällen des Art. 13 b Abs. 2 Satz 2 bis 6 und Art. 13 c FAG hat der Empfänger die Verwendung der Mittel nachzuweisen.

(3) Die Prüfungsrechte des Bayerischen Obersten Rechnungshofes bleiben unberührt.“

§ 2

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1964 in Kraft.

München, den 27. April 1964

Bayerisches Staatsministerium der Finanzen
Dr. h. c. Rudolf Eberhard, Staatsminister

Bayerisches Staatsministerium des Innern
Junker, Staatsminister

Landesverordnung zur Änderung der Landesverordnung über die Ausübung des Friseurhandwerks

Vom 30. April 1964

Auf Grund des Art. 14 a Abs. 1 des Landesstraf- und Verordnungsgesetzes in der Fassung des Gesetzes vom 22. Dezember 1960 (GVBl. S. 296) erläßt das Bayerische Staatsministerium des Innern folgende Verordnung:

§ 1

§ 13 der Landesverordnung über die Ausübung des Friseurhandwerks vom 27. April 1961 (GVBl. S. 157) erhält folgende Fassung:

„(1) Die Kreisverwaltungsbehörde kann im Falle des § 2 Nr. 6 zulassen, daß ein Nebengewerbe ausgeübt wird, wenn die aus Gründen der Hygiene erforderlichen Vorkehrungen getroffen wurden. Von dem Verbot des § 3 Abs. 1 Nr. 4 kann die Kreisverwaltungsbehörde Ausnahmen gestatten, wenn der Betroffene zuverlässig ist und die Gewähr bietet, daß durch seine Tätigkeit als Leichenschauer keine Krankheitserreger auf Kunden übertragen werden. Vor der Entscheidung ist das Gesundheitsamt zu hören.

(2) Zuständig für Ausnahmen nach Abs. 1 Satz 1 ist die Kreisverwaltungsbehörde, in deren Bereich der Betrieb liegt. Ausnahmen nach Abs. 1 Satz 2 werden von der für den Wohnsitz des Betroffenen zuständigen Kreisverwaltungsbehörde zugelassen.“

§ 2

Diese Verordnung tritt am 1. Juli 1964 in Kraft. Sie tritt am 31. Mai 1981 außer Kraft.

München, den 30. April 1964

Bayerisches Staatsministerium des Innern
Junker, Staatsminister

Landesverordnung zur Änderung der Verordnung über Schmal- filmvorführungen

Vom 5. Mai 1964

Auf Grund des Art. 44 Abs. 1 Nr. 2 des Landesstraf- und Verordnungsgesetzes vom 17. November 1956 (BayBS I S. 327) erläßt das Bayerische Staatsministerium des Innern folgende Verordnung:

§ 1

Die Verordnung über Schmalfilmvorführungen vom 11. März 1938 (BayBS I S. 362) in der Fassung

der Landesverordnung zur Änderung der Verordnung über Schmalfilmvorführungen vom 19. November 1960 (GVBl. S. 274) wird wie folgt geändert:

Nach § 3 wird folgender § 3 a eingefügt:

„§ 3 a

Die Kreisverwaltungsbehörde kann Ausnahmen von § 2 Nr. 3 zulassen, wenn keine Bedenken wegen des Brandschutzes bestehen.“

§ 2

Diese Verordnung tritt am 20. Mai 1964 in Kraft. Sie tritt am 30. Dezember 1970 außer Kraft.

München, den 5. Mai 1964

Bayerisches Staatsministerium des Innern
Junker, Staatsminister

Verordnung über die Übertragung von Aufgaben nach der Bundesnotarordnung

Vom 12. Mai 1964

Auf Grund des § 113 II Abs. 3 der Bundesnotarordnung vom 24. Februar 1961 — BGBl. I S. 97 — erläßt das Bayerische Staatsministerium der Justiz folgende Verordnung:

§ 1

Die Zuständigkeit der Landesnotarkammer Bayern zur Regelung der Ausbildung und Prüfung der Hilfskräfte der Notare gemäß § 67 Abs. 2 Nr. 2 der Bundesnotarordnung wird auf die Notarkasse in München übertragen.

§ 2

Diese Verordnung tritt am 1. Juni 1964 in Kraft. München, den 12. Mai 1964

Bayerisches Staatsministerium der Justiz
Dr. Eberhard, Staatsminister

Verordnung zur Änderung der Verordnung über den Vollzug des Hebammengesetzes

Vom 13. Mai 1964

Auf Grund der §§ 14, 18 und 25 des Hebammengesetzes vom 21. Dezember 1938 (RGBl. I S. 1893) in Verbindung mit Art. 129 des Grundgesetzes und § 1 des Gesetzes über den Erlaß von Rechtsverordnungen auf Grund vormaligen Reichsrechts vom 8. Mai 1948 (BayBS I S. 47) erläßt das Bayerische Staatsministerium des Innern im Einvernehmen mit dem Bayerischen Staatsministerium der Finanzen folgende Verordnung:

§ 1

Die Verordnung über den Vollzug des Hebammengesetzes vom 27. Oktober 1959 (GVBl. S. 248) in der Fassung der Verordnung vom 24. Juli 1963 (GVBl. S. 161) wird wie folgt geändert:

1. § 4 Abs. 1 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„Dieser Betrag erhöht sich für jede von der Hebamme gehobene Geburt um 34 Deutsche Mark, höchstens aber auf 5000 Deutsche Mark.“

2. § 6 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Die Gewährleistung entfällt, wenn neben den in § 5 Abs. 2 Satz 1 und 2 bezeichneten Einkünften das sonstige Einkommen einer Hebamme 4500 Deutsche Mark jährlich erreicht. Dieser

Betrag erhöht sich für jedes noch nicht 18 Jahre alte Kind, dem Unterhalt gewährt wird, um jährlich 300 Deutsche Mark."

§ 2

§ 1 Nr. 1 tritt am 1. Januar 1964, § 1 Nr. 2 tritt am 1. Januar 1963 in Kraft.

München, den 13. Mai 1964

Bayerisches Staatsministerium des Innern
Junker, Staatsminister

Landesverordnung zur Änderung der Landesverordnung über giftige Pflanzenschutzmittel

Vom 14. Mai 1964

Auf Grund des Art. 38 Abs. 1 Ziff. 1 und 2 und des Art. 65 Abs. 1 des Landesstraf- und Verordnungsgesetzes vom 6. September 1956 (BayBS I S. 327) in der Fassung vom 22. Dezember 1960 (GVBl. S. 296) erläßt das Bayerische Staatsministerium des Innern folgende Verordnung:

§ 1

Die Landesverordnung über giftige Pflanzenschutzmittel vom 6. September 1960 (GVBl. S. 227) in der Fassung vom 31. Juli 1962 (GVBl. S. 216) wird wie folgt geändert:

1. § 9 Abs. 2 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Die Giftprüfung nimmt die Regierung ab, die für den Betriebssitz des Antragstellers, beim Fehlen eines Betriebssitzes für den Wohnsitz des Antragstellers örtlich zuständig ist.“

2. Nach § 12 wird folgender § 12 a eingefügt:

„§ 12a

Aufsicht

(1) Die Regierungen haben zu prüfen, ob die Vorschriften dieser Verordnung eingehalten werden. Die Beauftragten der Regierung sind befugt, zu diesem Zweck die Räume von Betrieben, in denen gewerbsmäßig giftige Pflanzenschutzmittel aufbewahrt, zubereitet, feilgehalten und abgegeben werden, zu betreten und in diesen Räumen Besichtigungen und Untersuchungen durchzuführen.

(2) Soweit Tatsachen die Annahme rechtfertigen, daß die Vorschriften dieser Verordnung nicht beachtet wurden, dürfen die Beauftragten auch geschäftliche Aufzeichnungen, Frachtbriefe und Bücher mit Ausnahme von Herstellungsvorschriften einsehen.

(3) Die Beauftragten sind ermächtigt, zum Zwecke der Untersuchung Proben von Pflanzenschutzmitteln zu entnehmen. Wenn der Betriebsinhaber nicht ausdrücklich darauf verzichtet, ist für die Proben eine angemessene Entschädigung in Geld zu leisten.

(4) Die Inhaber oder Leiter der in Abs. 1 bezeichneten Betriebe sind verpflichtet, die Beauftragten bei der Ausübung ihrer Befugnisse zu unterstützen und ihnen auf Verlangen die Aufbewahrungsräume zugänglich zu machen und verschlossene Behälter zu öffnen."

3. In der Anlage (Verzeichnis der giftigen Pflanzenschutzmittel) wird in der Buchstabenfolge eingefügt:

„Fluoressigsäure, ihre Salze und Verbindungen Gruppe 1“.

4. In der Anlage werden ferner bei „Insektizide, akarizide und fungizide Ester und Amide der Phosphorsäuren...“

a) in Nr. 1 in der Buchstabenfolge eingefügt:
„Pyrophosphorsäure-tetraäthyl-ester (z. B. TEPP)“

b) hinter Nr. 2 eingefügt:

„2a Thiophosphorsäure-S- [2-(1'-N-methyl-carbaminoyl-äthylthio)-äthyl]-0,0-dimethylester (z. B. Vamidothion)

mehr als 50 % Gruppe 1

bis zu 50 % Gruppe 3 ausgenommen:

Zubereitungen bis zu 0,5 % in Sprühdosen, die

a) die Angabe des Wirkstoffs,

b) eine Gebrauchsanweisung enthalten**“

c) hinter Nr. 3 eingefügt:

„3a Dithiophosphorsäure-(carbäthoxy-phenylmethyl)-0,0-dimethylester“

d) in Nr. 4 in der Buchstabenfolge eingefügt:

„Thiophosphorsäure-0-(3-methyl-4-nitrophenyl)-0,0-dimethylester (z. B. S 5660) Thiophosphorsäure-0-(2,4,5-trichlor-phenyl)-0,0-dimethylester (z. B. Fenchlorphos)“.

§ 2

(1) Diese Verordnung tritt am 1. Juni 1964 in Kraft. Sie gilt bis zum 31. Dezember 1979.

(2) Für giftige Pflanzenschutzmittel, deren Beschaffenheit, Verpackung und Aufmachung dem bisherigen Recht entspricht, gilt § 1 Nr. 4 dieser Verordnung erst ab 31. Dezember 1964.

München, den 14. Mai 1964

Bayerisches Staatsministerium des Innern
Junker, Staatsminister

Landesverordnung über die Einfuhr von Klautieren, Fleisch, tierischen Erzeugnissen, tierischem Dünger, Rauhfutter und Stroh

Vom 22. Mai 1964

Auf Grund des § 2 Abs. 1 und des § 7 des Viehseuchengesetzes vom 26. Juni 1909 (RGBl. S. 519), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 23. August 1956 (BGBl. I S. 743), in Verbindung mit § 1 der Vollzugsverordnung vom 21. April 1912 (BayBS II S. 152) erläßt das Bayerische Staatsministerium des Innern folgende Verordnung:

I. Allgemeines

§ 1

(1) Einfuhr im Sinne dieser Verordnung ist das Verbringen in das deutsche Hoheitsgebiet.

(2) Klautiere im Sinne dieser Verordnung sind Haus- und Wildwiederkäuer, Hausschweine und Wildschweine.

(3) Fleisch im Sinne dieser Verordnung sind

1. frische und zubereitete zum menschlichen Genuß geeignete Teile von geschlachteten oder erlegten Klautieren,

2. daraus hergestellte Fleisch- und Wurstwaren und

3. Fette, die aus geschlachteten oder erlegten Klautieren gewonnen sind.

(4) Erzeugnisse im Sinne dieser Verordnung sind Teile und Stoffe, die von Klautieren stammen und nicht unter Abs. 3 fallen.

(5) Bearbeitet im Sinne dieser Verordnung sind Fleisch und Erzeugnisse, die so behandelt sind, daß Krankheitserreger zuverlässig abgetötet wurden.

II. Einfuhr von lebenden Klautieren

§ 2

Es ist verboten, lebende Klautiere einzuführen.

§ 3

Das Verbot des § 2 gilt nicht für Tiere, die

1. im Alpenweidewehverkehr von Österreich nach Bayern eingeführt werden;
2. auf Schiffen vom Schiffseigner oder von der Schiffsbesatzung gehalten werden; die Tiere müssen in einer Bestandsliste eingetragen sein und dürfen nicht an Land gebracht werden.

III. Einfuhr von Fleisch

§ 4

Es ist verboten, nicht bearbeitetes Fleisch einzuführen.

§ 5

Das Verbot des § 4 gilt nicht für

1. Fleisch, das von Wildwiederkäuern und Wildschweinen stammt, die in Albanien, Bulgarien, Griechenland, Jugoslawien, Österreich, Rumänien, der Schweiz, der Tschechoslowakei oder Ungarn erlegt wurden;
2. Fleisch, das
 - a) auf Schiffen zum Verbrauch auf den Schiffen,
 - b) in Flugzeugen oder auf der Eisenbahn zur Verpflegung der Reisenden oder
 - c) von Reisenden zum eigenen Verbrauch auf der Reise mitgeführt wird;
3. gepökeltes oder geräuchertes Fleisch in Post- oder Frachtsendungen im Gewicht bis zu 5 kg, wenn der Gestellungspflichtige der Zollbehörde schriftlich erklärt, daß das Fleisch zum privaten Verbrauch des Empfängers bestimmt ist;
4. vollkommen trockene oder vollkommen durchgesalzene Därme.

IV. Einfuhr von Erzeugnissen

§ 6

Es ist verboten, nicht bearbeitete Erzeugnisse einzuführen. Andere Erzeugnisse dürfen nur eingeführt werden, wenn der Gestellungspflichtige der Zollbehörde eine amtstierärztliche Bescheinigung des Herkunftslandes vorlegt, aus der sich ergibt, nach welchem Verfahren das Erzeugnis bearbeitet worden ist.

§ 7

Die Verbote des § 6 gelten nicht für

1. Milch- und Milcherzeugnisse;
2. Häute und Felle, die
 - a) gegerbt oder
 - b) vollkommen durchgesalzen oder
 - c) vollkommen trocken oder
 - d) gekalkt und von Haaren und Fleishteilen befreit sind;
3. gekalktes Leimleder;
4. vollkommen trockene Hörner und Klauen;
5. vollkommen trockene, in Ballen oder Säcken verpackte Wolle aus Afrika, Australien und Südamerika, wenn der Gestellungspflichtige der Zollbehörde schriftlich erklärt, daß die Wolle nur für Betriebe bestimmt ist, die über Anlagen verfügen, mit denen Krankheitserreger zuverlässig abgetötet werden können.

V. Einfuhr von Dünger, Rohfutter und Stroh

§ 8

Es ist verboten, tierischen Dünger aus Europa einzuführen.

§ 9

Es ist verboten, Rohfutter und Stroh einzuführen. Dieses Verbot gilt nicht, wenn Rohfutter und Stroh nur als Verpackungsmaterial für andere Waren verwendet werden.

VI. Sonderbestimmungen und Ausnahmen

§ 10

Abweichend von § 5 Nr. 2 Buchst. c, Nr. 3 und 4, § 7 Nr. 2 Buchst. b, c und d, Nr. 3 und 4 und § 9 Satz 2 dürfen Fleisch, Häute und Klauen von Schweinen, Rohfutter und Stroh nicht aus Afrika, Frankreich, Portugal und Spanien eingeführt werden.

§ 11

(1) Das Staatsministerium des Innern kann im Einzelfall Ausnahmen von den Einfuhrverboten dieser Verordnung, auch unter Bedingungen und Auflagen, zulassen, wenn nicht zu befürchten ist, daß Tierseuchen eingeschleppt werden.

(2) Die Verbote dieser Verordnung gelten nicht in den Fällen, in denen nach Art. 2 Abs. 1 Nr. 1, Art. 3 Abs. 1 Nr. 2, Art. 4 Abs. 1, Art. 5 Abs. 1 und Art. 8 des Vertrages zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Österreich über Zollerleichterungen im kleinen Grenzverkehr und im Durchgangsverkehr vom 6. September 1962 (BGBl. II 1963 S. 1280) keine Eingangsabgaben entrichtet werden müssen.

VII. Straf- und Schlußbestimmungen

§ 12

Wer dieser Verordnung oder den in Ausnahmegenehmigungen gemäß § 11 enthaltenen Auflagen zuwiderhandelt, unterliegt den Strafvorschriften des § 74 Abs. 1 Nr. 3 und Abs. 2, des § 76 Nr. 1 und des § 77 des Viehseuchengesetzes.

§ 13

(1) Diese Verordnung tritt am 1. Juni 1964 in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten außer Kraft:

1. Die Viehseuchenpolizeiliche Anordnung des Reichsministers des Innern vom 14. Februar 1943 über die Einfuhr von Tieren für Zoologische Gärten und Tierparke (RAnz. Nr. 43),
2. die Verordnungen über die Ein- und Durchfuhr von Fleisch, Fleischwaren, tierischen Teilen und Erzeugnissen sowie von Rohfutter und Stroh vom 23. August 1956 (BayBS II S. 306), vom 16. Februar 1959 (GVBl. S. 101) und vom 24. Juli 1961 (GVBl. S. 206),
3. die Landesverordnung über die Einfuhr von Fleisch aus Afrika, Asien und Südamerika vom 5. Dezember 1963 (GVBl. S. 235).

(3) Unberührt bleiben

1. die Viehseuchenpolizeiliche Anordnung des Reichsministers des Innern über die Ein- und Durchfuhr von Knochenmehl und ähnlichen Erzeugnissen sowie Knochen vom 11. Juni 1942 (RGBl. I S. 397),
2. die Landesverordnung über die Ein- und Durchfuhr von Futtermitteln tierischer Herkunft aus dem Ausland vom 28. Mai 1958 (GVBl. S. 94).

München, den 22. Mai 1964

Bayerisches Staatsministerium des Innern
Junker, Staatsminister